

**Antrag auf Abweichung von einem Ziel  
des Regionalplans Ostwürttemberg 2010  
gem. § 6 II ROG i. V. m. § 24 LPlG Baden-Württemberg**

**für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„AGRI-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ – Gemeinde Rosenberg  
sowie die Flächennutzungsplanänderung  
„AGRI-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ – VVG Ellwangen**

**- Zielkonflikt Schutzbedürftiger Bereich für Erholung -**

Oktober 2023

Aufgestellt durch:

W-I-N-D Energien GmbH  
Schlierbacher Str. 2  
73230 Kirchheim unter Teck

Für die VVG Ellwangen  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Michael Dambacher

Für die Gemeinde Rosenberg  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Tobias Schneider

Ellwangen, den \_\_\_\_\_

Rosenberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
gez. Michael Dambacher

\_\_\_\_\_  
gez. Tobias Schneider

## Inhalt

<b>Erfordernis der Planaufstellung und eines Zielabweichungsverfahrens .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>4</b>
1.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs .....	4
1.2 Allgemeine Angaben zur Art und Umfang der Anlage .....	5
1.3 Auswahl der Fläche .....	8
1.4 Analyse der vorgesehenen Eignungsfläche in der Gemeinde Rosenberg .....	10
1.5 Eignung und Festlegung des Standorts.....	12
<b>2. Vorgaben der Landes-, Regional und Bauleitplanung .....</b>	<b>14</b>
2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg.....	14
2.2 Vorgaben des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 .....	16
2.3 Vorgaben des Flächennutzungsplans.....	18
2.4 Vorgaben aus Bebauungsplänen.....	19
<b>3. Prüfung von möglichen Alternativstandorten .....</b>	<b>20</b>
3.1 Alt. 1 – Flächen östlich von Hummelsweiler .....	26
3.2 Alt. 2 – Flächen westlich von Hummelsweiler .....	28
3.3 Alt. 3 – Konversionsfläche und umliegende Flächen westlich von Hohenberg .....	30
3.4 Alt. 4 - Fläche zwischen Hinterbrand und Hütten .....	32
<b>4. Begründung der Zielabweichung .....</b>	<b>35</b>
4.1 Erforderlichkeit/Dringlichkeit .....	35
<b>5. Beurteilung der Planung hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Zielabweichung .....</b>	<b>37</b>
5.1 Raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung .....	37
5.2 Keine Berührung der Grundzüge der Planung .....	42
5.3 Härtefall .....	43
5.4 Gesamtbetrachtung.....	44
<b>6. Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.....</b>	<b>46</b>
<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>48</b>

## Erfordernis der Planaufstellung und eines Zielabweichungsverfahrens

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO BW) durch die Landesregierung verabschiedet wurde, können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) errichtet werden. Um noch mehr Flächen im Land für Photovoltaik(PV)-Anlagen nutzen zu können, hat der Ministerrat am 31. Mai 2022 eine Anhebung der landesspezifischen Zuschlagsgrenze für Ausschreibungen der Bundesnetzagentur von 100 auf 500 Megawatt beschlossen. Auf Grundlage des EEG, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert wurde, beabsichtigt die Firma W-I-N-D Energien GmbH in Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Birkhof, im Zuge der Energiewende, in der Gemeinde Rosenberg, Ostalbkreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Dringlichkeit für den Ausbau von erneuerbaren Energien ergibt sich außerdem aus dem im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ziel, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Vor dem Hintergrund der nur wenigen dafür verbleibenden Jahre sowie des Ukraine-Kriegs, ist es zwingend notwendig, den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv zu beschleunigen, insbesondere auch um Deutschland bei der Energieversorgung schnell unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe zu machen.

Dies geht nur mit erneuerbaren Energien, kurzfristig insbesondere mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die üblicherweise innerhalb von ca. 18-24 Monaten nach Schaffung des erforderlichen Planungsrechts in Betrieb genommen werden können.

Die W-I-N-D Energien GmbH hat, im Rahmen ihrer Projektentwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Gemeinde Rosenberg identifiziert und ist an die Gemeinde bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten.

Der Prozess zu einer Entscheidung ob und wie viel Freiflächenphotovoltaik die Gemeinde Rosenberg in ihrem Planungsraum zulassen möchte, hat durch mehrere Beratungen im Gemeinderat stattgefunden.

Die geplante Photovoltaikanlage (PV-Anlage) soll in Gemeinschaft mit dem Grundstückseigentümer und der W-I-N-D Energien GmbH auf der Gemarkung Rosenberg westlich des Hauptortes beim Birkhof entstehen. Diesbezüglich ist besonders hervorzuheben, dass die bisherige Nutzung eines Teils der Fläche als Auslaufläche für die Masthähnchenproduktion des landwirtschaftlichen Betriebes weiterhin erfolgen kann, sodass es bei diesem Vorhaben nur zu einem geringen Konfliktpotenzial zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und der Erzeugung umweltfreundlicher Energie kommt.

Der Standort befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG. Da Solaranlagen im Außenbereich nur unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB beschriebenen Voraussetzungen zulässig sind, die jedoch auf das geplante Vorhaben nicht anwendbar sind, ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen. Vor diesem Hintergrund soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. In diesem Zuge wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beantragt.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) sowie teilweise innerhalb eines schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und

Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 und weicht somit von den Zielen des Regionalplans ab. Deshalb ist ein Zielabweichungsverfahren sowohl auf B-Plan- als auch auf FNP-Ebene gemäß § 6 II ROG i. V. m. § 24 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) erforderlich, in welchem eine Alternativenprüfung integriert ist.

## 1. Beschreibung des Vorhabens

### 1.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Vorhabengebiet hat eine Fläche von ca. 10,7 ha und befindet sich ca. 500 m westlich des Hauptorts Rosenberg südlich der L 1060. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage erstreckt sich auf die das Gehöft Birkhof umgebenden Flächen (Flst. 581 und 582, Gemarkung Rosenberg), vor allem nördlich, westlich und südlich der bestehenden Hofstelle. Der bestehende Betrieb und die Erweiterungsflächen sind im Westen, Süden und teilweise im Norden von Wald umschlossen.

Die Gemeinde Rosenberg grenzt im Norden an die Gemeinde Frankenhardt (LK Schwäbisch Hall), im Osten an die Gemeinde Jagstzell, im Südosten an die Stadt Ellwangen, im Süden an die Gemeinde Neuler und im Westen an die Gemeinde Adelmansfelden und die Gemeinden Bühlermann und Bühlerzell (LK Schwäbisch Hall).

Zur Gemeinde Rosenberg gehören 32 Dörfer, Weiler, Höfe und Häuser; der Hauptort Rosenberg, die Weiler Betzenhof, Geiselrot, Hinterbrand, Hohenberg, Holzmühle, Hütten, Hummelsweiler, Lindenhof, Ludwigsmühle, Matzengehren, Ohrmühle, Schimmelhof, Unterknausen und Zollhof, die Höfe Birkhof, Dieselhof, Gansershof, Herlingshof, Herlingssägmühle, Hochtänn, Hüttenhof, Mehlhof, Schimmelsägmühle, Schüsselhof, Tannenbühl, Uhlenhof, Webershof (zusammen mit dem Gansershof auch Zumholz genannt) und Willa, Farbhäusle und Spitzensägmühle.

Der Hauptort Rosenberg liegt ca. 5 km von der Entwicklungsachse (Crailsheim-) Ellwangen- Aalen – Heidenheim – Giengen (-Ulm/Neu-Ulm) entfernt. Das Gemeindegebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Schwäbisch-Fränkische Waldberge“ im Nordwesten des Ostalbkreises. Rosenberg zählt nach dem Regionalplan zu den „Gemeinden mit Eigenentwicklung“.

Die Flächen auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, liegt ca. 500 m westlich des Hauptortes Rosenberg und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Flächen sind unterschiedlich geneigt, zum Großteil mäßig nach Süden. Die Flächen werden landwirtschaftlich intensiv als Acker und Auslauffläche für Geflügel genutzt.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.





Abbildung 1: Auszug aus der topographischen Karte

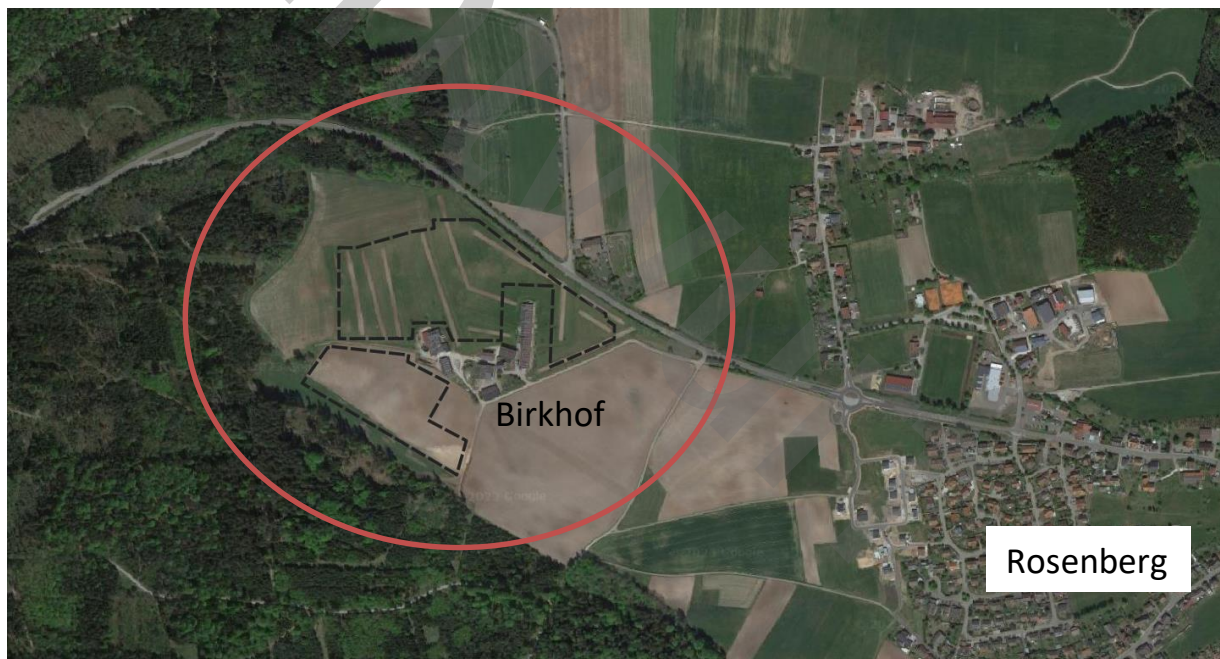


Abbildung 2: Vorhabenfläche, Luftansicht

## 1.2 Allgemeine Angaben zur Art und Umfang der Anlage

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von ca. 10,5 MW geplant. Der gesamte durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Mit Ablauf der vertraglichen Bindung kann der Rückbau der Anlage erfolgen oder die PV-Freiflächenanlage noch einige Jahre ohne Förderung des EEG weiter betrieben werden. Anschließend erfolgt der vollständige Rückbau der Anlage.

Danach können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt, bzw. als solche entwickelt werden. Die vorgesehene, eingezäunte Fläche beträgt ca. 10,7 ha. Hinzu kommen notwendige Ausgleichsmaßnahmen.

Bei dem geplanten Projekt ist eine kombinierte Nutzung der Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion als auch die umweltfreundliche regenerative Energieerzeugung vorgesehen. So kann die vorhandene hofnahe Auslauffläche für die Masthähnchen auch bei einer Überstellung mit PV-Modulen weiterhin genutzt werden. Vergleichbare Projekte mit Freiland Legehennen zeigen eine ausgeglichene Nutzung der Auslauffläche durch die Tiere, da diese unter den PV-Modulen eine bessere Deckung vor Greifvögeln vorfinden.

Die Flurstücke 851 und 852 sind über einen Wirtschaftsweg, welcher an die L 1060 anbindet, erschlossen. Ein Ausbau der Verkehrsanlagen ist für die Errichtung der geplanten PV-Anlage nicht erforderlich.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit, der die jeweiligen Teilflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben, können sich durch zukünftige technische Standards jedoch noch ändern.

#### Solarmodul (Modul):

Die Wahl der Module ist noch nicht abschließend geklärt. Die Module selbst sollen auf Tischen angeordnet werden und einen Neigungswinkel zwischen 20 und 23 Grad aufweisen. Die vollständig bestückten Modultische haben eine Höhe von unter 4,5 m. Die Tischreihen haben einen Reihenabstand zwischen 3 und 5 Metern.

Die Anlagenleistung beträgt ca. 10,5 MW, die eingespeiste Energie beträgt dabei ca. 11.550.000 kWh/p.a.

#### Modulunterkonstruktion:

Die Module werden mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche im Boden befestigt werden. Die Tischkonstruktionen bestehen aus Metallprofilen als Stützen, welche mittels Rammverfahren im Boden verankert werden (keine Betonfundamente).

#### Trafostation / Wechselrichter:

Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in Wechselstrom werden Wechselrichter benötigt.

#### Modulfeldverkabelung:

Die Module werden miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und die Gräben anschließend wieder mit Erde verfüllt.

#### Einspeisekabel:

Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpflugs oder in offener Bauweise in ca. 0,8 bis 1,2 m Tiefe verlegt.

#### Batteriespeicher:

Ein Batteriespeicher wird eventuell errichtet.

Zaun:

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Zufahrten hergestellt. Die Höhe der Zaunanlage wurde noch nicht abschließend geklärt. Der Zaun verläuft innerhalb der Flurstücksgrenze und wird durch entsprechende Bepflanzung (Hecken, Sträucher, Büsche), welche als Sichtschutz dient, außerhalb des Zauns begrünt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger wird er mit einer Bodenfreiheit von 15 - 20 cm errichtet.

Keine Emissionen und Immissionen:

Von der Photovoltaikanlage gehen nach der Bauphase keine stofflichen Emissionen oder Erschütterungen aus. Da fest aufgeständerte Module verwendet werden, sind außerdem keine Lärmimmissionen zu erwarten.

Dies gilt analog für die möglichen geringen elektromagnetischen Felder, die bei Transformation und Einspeisung in das öffentliche Netz entstehen können.

Grün- und Freiraumkonzept:

Die südwestlich des Birkhofs gelegene, für das Vorhaben genutzte Ackerfläche wird durch Ansaat und ein- bis zweimalige Mahd mit Abraum des Mähgutes als Fettwiese entwickelt und ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dauerhaft gepflegt. Alternativ zur Fettwiese ist auch eine Entwicklung hin zu einer Fettweide möglich. Weiterhin wird das Plangebiet am östlichen Rand durch Hecken, Sträucher und Büsche eingegrünt.

Die Nutzung der hofnahen Flächen als Auslaufläche für die Masthähnchen bei einer Überstellung der Flächen mit PV-Modulen auch weiterhin möglich. Vergleichbare Projekte mit Freiland Legehennen zeigen eine ausgeglichene Nutzung der Auslaufläche durch die Tiere unter den PV-Modulen, da die Hühner eine bessere Deckung vor Greifvögeln vorfinden.



### 1.3 Auswahl der Fläche

Für die Auswahl von geeigneten Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen müssen zunächst die Vorgaben des aktuellen Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) berücksichtigt werden.

§ 37 Abs. 1 des EEG 2023 regelt die Vergütungspflicht und lautet wie folgt:

#### **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien\*) (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)**

##### **§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments**

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
  - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
  - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
  - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
  - d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
  - e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
  - f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
  - g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
  - h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
  - i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
  - j) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

Die Punkte zur Flächenauswahl wurden berücksichtigt und entsprechende Flächen in folgender Reihenfolge geprüft:

- Flächen auf Dächern
- Flächen entlang von Bahntrassen/ Autobahnen
- Konversionsflächen
- Landwirtschaftliche Flächen

#### **Flächen auf Dächern**

Der Großteil des Photovoltaikzubaues in Deutschland wird über Dachflächen realisiert. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind eine Ergänzung zum Dachflächensegment und können dieses nicht ersetzen. Durch die Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann der Zubau an Erneuerbaren Energien gesteigert werden. Ein stärkerer Zubau an Erneuerbaren Energien ist für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der bundespolitischen Ziele notwendig.



Gemäß den Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) verfügt die Gemeinde Rosenberg auf Dachanlagen über noch nutzbare Potenziale zur solaren Stromerzeugung. Die installierte Leistung wie auch die Stromerzeugung/Einwohner bewegen sich grob im Durchschnitt in Bezug auf die Region.

Wirtschaftlicher Treiber des zubaustarken Dachflächensegments ist der Eigenverbrauch. Aufgrund der aktuellen Strompreisentwicklung und der Degression der EEG-Vergütung nutzt der Anlagenbetreiber den Solarstrom direkt vor Ort und speist nur die überschüssige Energie zu den EEG-Vergütungssätzen ein. Die Verstetigung der Versorgung mit regionaler grüner Energie erfordert Erzeugungsanlagen, die über den privaten Bedarf hinaus Strom bereitstellen. Die geplante Anlage ist durch ihren Zusammenschluss mit dem naheliegenden Windpark Rechenberg dazu in besonderer Weise geeignet.

### Flächen entlang von Bahntrassen und Autobahnen

Flächen entlang von Autobahnen und Bahntrassen gibt es im Gemeindegebiet Rosenberg nicht.

### Konversionsflächen

Gem. Energieatlas der LUBW befindet sich südlich von Rosenberg und westlich der Ortslage Hohenberg im Gemeindegebiet von Rosenberg eine Konversionsfläche mit einer Gesamtgröße von 1,67 ha (siehe Abb. 3, dunkelgrüne Fläche).

Die Konversionsfläche wird in der nachfolgenden Variantenprüfung (s. Kap. 3) berücksichtigt.

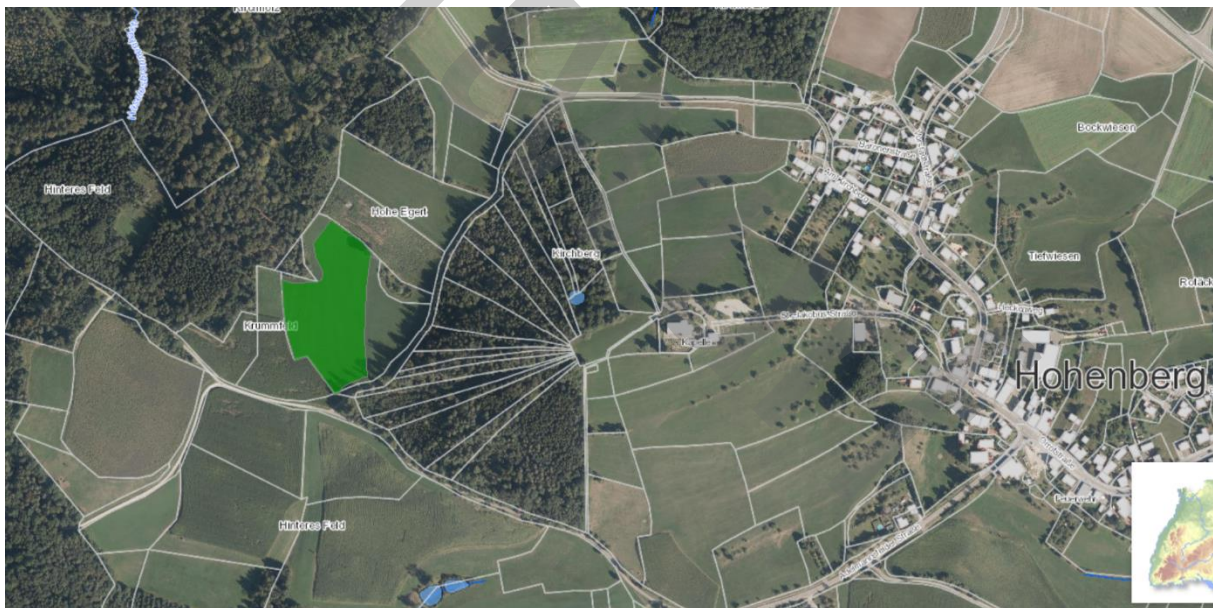


Abbildung 3: Detailansicht der Konversionsfläche westlich von Hohenberg im Gemeindegebiet Rosenberg, Auszug des LUBW Kartendienstes.

Die Vergütungskategorien gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 a) sowie b) bis g) und j) EEG 2023 liegen somit in der Gemeinde Rosenberg nicht vor und werden demnach nicht weiter berücksichtigt. Die Konversionsfläche westlich der Ortslage Hohenberg wird in der Variantenuntersuchung (vgl. Kap. 3) als mögliche Alternativfläche näher betrachtet.

Die Gemeinde Rosenberg liegt weiterhin vollständig innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse, in der im Rahmen der FFÖ-VO BW förderfähige Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

In den 32 Ortsteilen (1. Rosenberg, 2. Betzenhof, 3. Geiselrot, 4. Hinterbrand, 5. Hohenberg, 6. Holzmühle, 7. Hütten, 8. Hummelsweiler, 9. Lindenhof, 10. Ludwigsmühle, 11. Matzengehren, 12. Ohrmühle, 13. Schimmelhof, 14. Unterknäusen, 15. Zollhof, 16. Birkhof, 17. Dieselhof, 18. Gansershof,

19. Herlingshof, 20. Herlingsägmühle, 21. Hochtänn, 22. Hüttenhof, 23. Mehlhof, 24. Schimelsägmühle, 25. Schlüsselhof, 26. Tannenbühl, 27. Uhlenhof, 28. Webershof, 29. Willa, 30. Farbhäusle, 31. Spitzensägmühle) kommen somit grundsätzlich alle Grünland- und Ackerflächen für die Prüfung möglicher Alternativstandorte zur Errichtung einer förderfähigen PV-Freiflächenanlage infrage und werden in den folgenden Kapiteln geprüft.

#### 1.4 Analyse der vorgesehenen Eignungsfläche in der Gemeinde Rosenberg

##### **Exposition und Verschattung**

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen. Das Plangebiet selbst weist eine optimale Südausrichtung auf. So kann die Sonnenstrahlung optimal ausgenutzt werden. Eine wesentliche Verschattung ist nicht zu erwarten.

##### **Blendwirkung**

Im Allgemeinen sollen die Module mit lichtabsorbierenden, nicht spiegelnden Oberflächen hergestellt werden, wodurch eine Blendwirkung als solche schon deutlich reduziert wird.

Durch die Ausrichtung der Module nach Süden sowie die abgesetzte Lage ist von keiner Blendwirkung auf die Wohnbebauungen im westlich gelegenen Hauptort Rosenberg auszugehen.

##### **Boden**

Die Vorhabenfläche wird derzeit im nördlichen Teil um die Hofstätte als Auslaufläche für die Masthähnchenproduktion (Freilandhühnerhaltung) genutzt. Die Fläche südlich der Hoflage wird als Acker genutzt. Im Plangebiet selbst sind, nach derzeitigem Kenntnisstand, keine Altlasten, keine ehemaligen Auffüllplätze und keine Verunreinigungen mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt.

Die im Vorhabengebiet angetroffenen Böden sind grundsätzlich als landbauwürdig einzustufen und weisen eine mittlere Bodenqualität mit Acker- / Grünlandzahlen zwischen 35-59 im nordwestlichen bzw. 25-34 im südlichen und westlichen Teil auf. Die Flächen sind zum Großteil mäßig nach Süden geneigt.

## Bedeutung für die Erholung

Nachdem das geplante Vorhaben in Konflikt mit dem im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiet für Erholung steht, soll an dieser Stelle kurz auf die Bedeutung des Vorhabengebietes für die Erholungsfunktion eingegangen werden. Dabei werden auch die Beschreibungen aus dem Umweltbericht im Zuge des Bauleitplanverfahrens herangezogen.

Der Vorhabenstandort ist durch die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude und Nutzflächen des Gehöftes Birkhof geprägt. Das Landschaftsbild weist keine besonderen landschaftsprägenden Elemente auf. Da die Freiflächen um die Hofstätte als Auslaufläche für die Hähnchenmast genutzt werden, ist bereits teilweise eine Einzäunung der Fläche vorhanden. Der Vorhabenstandort ist somit für Erholungssuchende nicht zugänglich. Im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich keine wesentlichen Erholungsinfrastruktureinrichtungen (Wanderparkplatz, Spielplatz, Badesee etc.). Die südlich und westlich des Vorhabenstandortes gelegenen Waldflächen sind auch bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin für Erholungssuchende zugänglich. Innerhalb des Waldgebietes südlich des Gehöftes Birkhof gibt es einen lokalen Wanderweg der vom südwestlichen Ortsrand von Rosenberg über den Steinbruch „Altes Schloss“ nach Westen zum Ort Ludwigsmühle und auf einem weiteren Weg weiter nördlich wieder zurück nach Rosenberg führt (vgl. Abb. 4). Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege verlaufen nicht durch das Plangebiet oder in der näheren Umgebung.



Abbildung 4: Auszug aus dem Freizeitplan der Gemeinde Rosenberg am gewählten Vorhabenstandort.

## Vorbelastungen

Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet. Das Befahren der Flächen mit schwerem Gerät führt beispielsweise zu Verdichtungen im Bodenhaushalt.

Durch den Einsatz von Düngemitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung kann es zu Schadstoffeinträgen ins Grundwasser und Emissionen von Schadstoffen in der Luft kommen.

Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehende landwirtschaftliche Betriebsanlage inkl. Einzäunung sowie die nördlich angrenzende Landesstraße L 1060 vorbelastet.



## Netzanschlussmöglichkeit

Eine Anfrage zum Anschluss der Anlage an das öffentliche Netz im Gemeindegebiet Rosenberg seitens der Vorhabenträger wurde vom örtlichen Stromanbieter ODR abgelehnt. Der Standort ist so gewählt, dass der Strom aus der geplanten PV-Anlage in die vorhandene Kabeltrasse des Windparks Hummelsweiler eingespeist werden kann, die über ein betriebeigenes Umspannwerk Jagstzell / Holzmühle mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist. Somit entstehen bei Realisierung des Vorhabens am gewählten Vorhabenstandort auch keine weiteren Eingriffe in Natur- und Umwelt durch die Erstellung einer für die Stromeinspeisung erforderlichen Leitungstrasse.

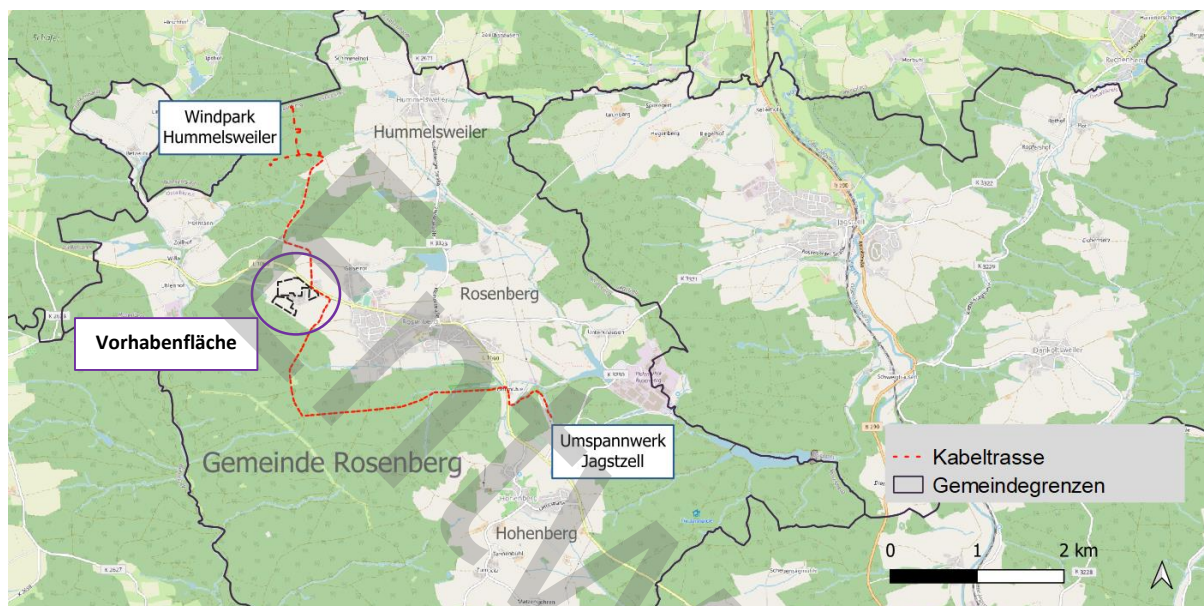


Abbildung 5: Übersichtslageplan der Vorhabenfläche PV-FFA Birkhof sowie bestehender Kabeltrasse zwischen Windpark Hummelsweiler und Umspannwerk Jagstzell im Ort Holzmühle (Hintergrund: OSM)

### 1.5 Eignung und Festlegung des Standorts

Der gewählte Vorhabenstandort selbst unterliegt keinerlei Restriktionen nach den untersuchten Faktoren (wie u.a. Schutzgebiete, Zuschnitt, Eignung nach Energieatlas). Ebenso liegen weitere Siedlungsstrukturen in östlicher Richtung ausreichend entfernt, sodass die Fläche von den Siedlungskörpern nicht einsehbar und damit von keiner Blendwirkung auszugehen ist.

Durch die Größe der Fläche und der Netzanschlussmöglichkeit in die vorhandene Kabeltrasse des Windparks Hummelsweiler über ein betriebeigenes Umspannwerk im Ort Holzmühle in das öffentliche Stromnetz – kann der wirtschaftliche Betrieb der PV-Anlage sichergestellt werden. Somit entstehen bei Realisierung des Vorhabens am gewählten Vorhabenstandort keine weiteren Eingriffe in Natur- und Umwelt durch die Erstellung einer für die Stromeinspeisung erforderlichen Leitungstrasse.

Im Vergleich zu kleinen Anlagen kann die Fläche insgesamt deutlich effizienter genutzt und gleichzeitig eine größere Zersiedlung der Landschaft durch kleine Anlagen vermieden werden. Durch eine symmetrische Ausrichtung der Modultische wird das Landschaftsbild ebenfalls geschont, da so eine hohe Kompaktheit der Anlage gewährleistet werden kann und die überdeckte Fläche insgesamt geringer ausfällt. Die Versiegelung innerhalb der Anlage ist sehr gering und wird nur durch Zaunpfosten sowie Pfosten der Unterkonstruktion und Wechselrichter bedingt.

Der Boden kann sich zudem von Eintragungen durch die landwirtschaftliche Nutzung erholen, da im Zuge der Nutzungsextensivierung im Planungsgebiet keine Düngemittel mehr zum Einsatz kommen. Die Fläche wird im vorliegenden Fall der landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht komplett entzogen, da die hofnahen Freiflächen weiterhin als Auslaufläche für die Hähnchenmast genutzt werden können. Auf

der gewählten Fläche ist somit eine kombinierte Nutzung für die landwirtschaftliche Produktion und die umweltfreundliche regenerative Energieerzeugung möglich.

Der Vorhabenstandort hat aufgrund seiner Zugehörigkeit zum landwirtschaftlichen Betriebsgelände des Birkhofes eine untergeordnete Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Das Landschaftsbild weist keine besonderen landschaftsprägenden Elemente auf. Im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich keine wesentlichen Erholungsinfrastruktureinrichtungen. Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege verlaufen nicht durch das Plangebiet oder in der näheren Umgebung.

Entwurf



## 2. Vorgaben der Landes-, Regional und Bauleitplanung

### 2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg

Bei einer Entwicklung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sind Plansätze des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg 2002 (LEP) berührt.

Der LEP trifft zur Energieversorgung u.a. folgende Aussagen:

#### 4.2 *Energieversorgung*

4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.

Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Vorgesehen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Freiraumes.

Folgende Aussagen werden im LEP zum Freiraum getroffen:

#### 5.1 *Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung*

5.1.1 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]

5.1.2 Z Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ sind,

- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen

- unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km<sup>2</sup>

- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Zur Landwirtschaft sagt der LEP u.a. folgendes:

5.3 *Landwirtschaft, Forstwirtschaft*

5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft zeigt sich vorliegend in der Darstellung der nachfolgenden Flurbilanzkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL), die auch agrarstrukturelle Faktoren berücksichtigt. Die Flächen im Bereich des Vorhabengebietes sind als Vorbehaltsflur II eingestuft.

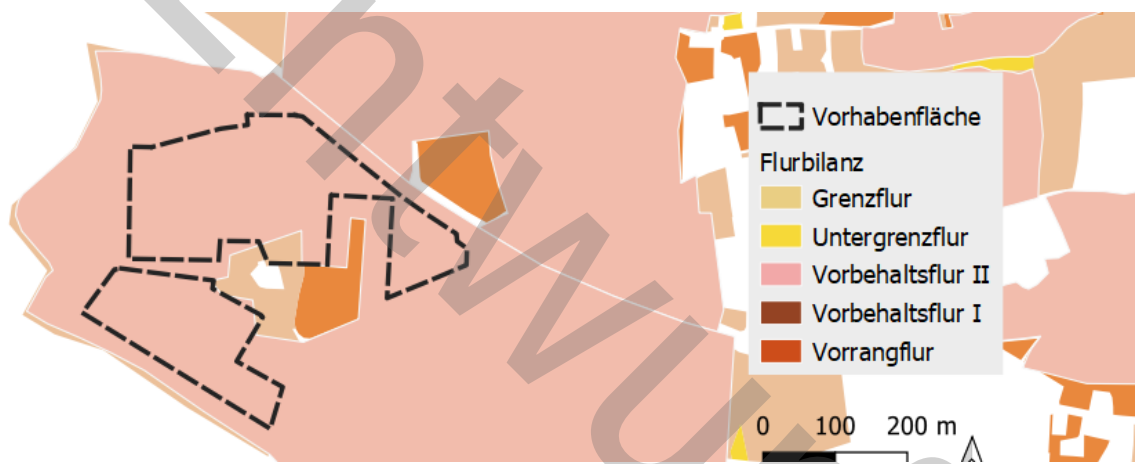


Abbildung 6: Auszug aus der Flurbilanzkarte der LEL

Erläuterungen zur Flurbilanzkarte:

Die Flurbilanz 2022 grenzt landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsfluren (Vorrangflur; Vorbehaltsflur I; Vorbehaltsflur II) ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Diese Flächen bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Sie wird sukzessive die Wirtschaftsfunktionenkarte ersetzen. Für die Erstellung der Flurbilanz 2022 werden landwirtschaftliche Flächen zu Fluren mit einer durchschnittlichen Größe von etwa 30 ha, mindestens 1 ha, zusammengefasst. Die Flurabgrenzung orientiert sich an den Hauptnutzungen Acker, Grünland und Dauerkulturen (Obst, Hopfen, Wein).

Neben der Ertragsfähigkeit der Böden werden weitere Standardkriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen berücksichtigt. Diese können von den Unteren Landwirtschaftsbehörden durch Regionale Kriterien (Investitionen, Erschließung / Arrondierung, Flächennachfrage, besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung) ergänzt werden.

Die Vorbehaltsflur II wird gemäß der LEL folgendermaßen beschrieben:

*„Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.“*

### Zwischenergebnis

Die Grundsätze des LEP können insoweit berücksichtigt werden, dass keine Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur Stufe I (Flurbilanzkarte) überplant werden. Auf Flächen der Vorbehaltsflur II ist eine Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht ausgeschlossen. Durch die geschlossene Rückbauverpflichtung ist diese Nutzung zudem temporär. Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die in Anspruch genommenen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht vollständig entzogen werden, da die hofnahen Flächen auch bei einer Überstellung mit PV-Modulen als Auslauffläche für die Masthähnchen genutzt werden können.

### 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ostwürttemberg 2010

Rosenberg liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Ostwürttemberg 2010.

Wie in folgendem Auszug aus der Raumnutzungskarte dargestellt liegt das insgesamt 10,7 ha große Plangebiet vollständig innerhalb eines schutzbedürftigen Bereichs für Erholung (PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan 2010) und teilweise in einem schutzwürdigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Pl. S. 3.2.2.1).

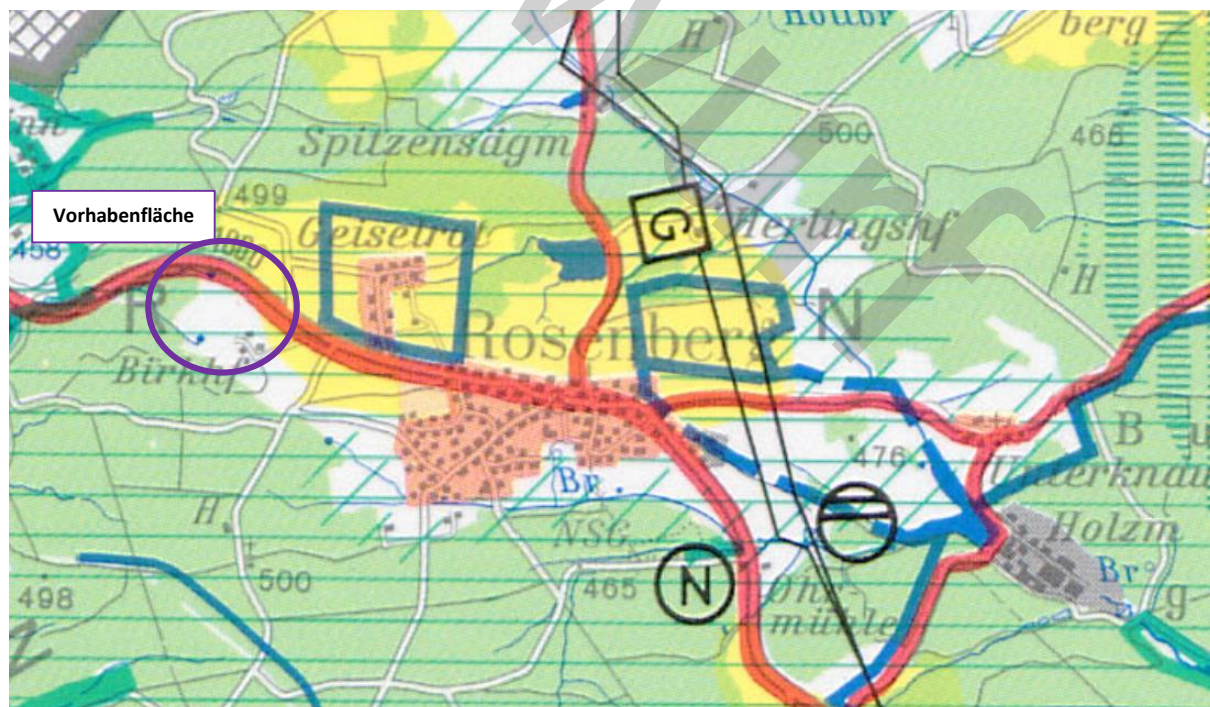


Abbildung 7: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Ostwürttemberg 2010

Der Regionalplan Ostwürttemberg 2010 führt hierzu aus:

#### **3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung**

Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen.

Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

#### **3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz**

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

#### **Zwischenergebnis**

Grundsätzlich sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Da das Plangebiet vollständig innerhalb eines schutzbedürftigen Bereiches für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) sowie teilweise innerhalb eines schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 liegt, weicht das Vorhaben von den Zielen des Regionalplans ab. Deshalb ist ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 II ROG i. V. m. § 24 LPlG Baden-Württemberg erforderlich, in welches eine Alternativenprüfung integriert ist.



### 2.3 Vorgaben des Flächennutzungsplans

Die geplante Vorhabenfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen (rechtsverbindlich seit 18. Juli 2003) als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

Für das Vorhaben ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Gemeinde Rosenberg beantragt die FNP-Änderung im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „AGRI-Freiflächenphotovoltaikanlage Birkhof“ bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen.



Abbildung 8: Auszug aus dem seit dem 18.07.2003 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan



Im Planentwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans Ellwangen wird die Fläche als geplantes Sonstiges Sondergebiet (Freiflächenphotovoltaik) gem. § 11 BauNVO ausgewiesen.

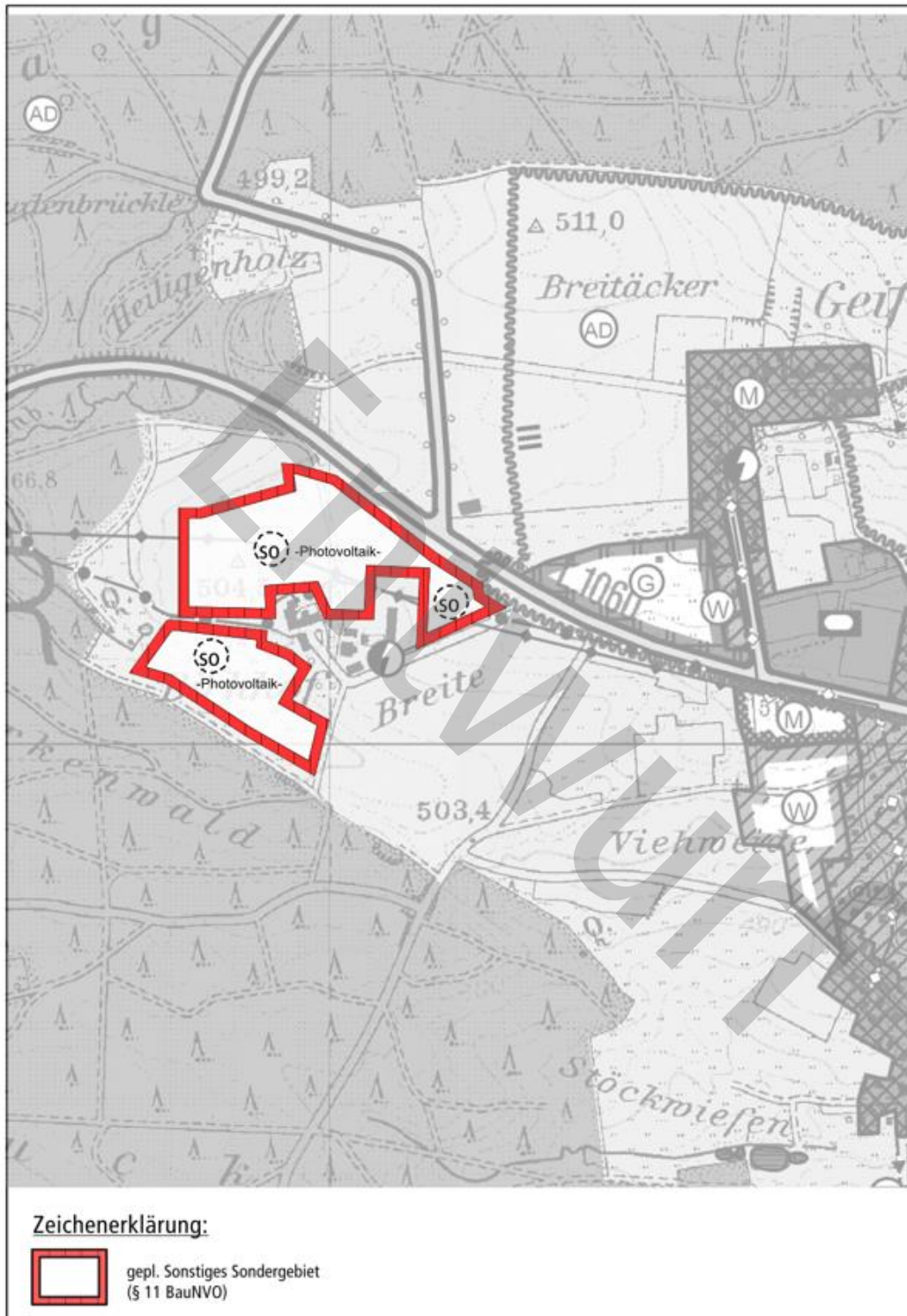


Abbildung 9: Planentwurf zur 37. Änderung des FNP der VVG Ellwangen für die Gemeinde Rosenberg

#### 2.4 Vorgaben aus Bebauungsplänen

Für das Plangebiet sowie im näheren Umfeld sind keine Bebauungspläne vorhanden.

### 3. Prüfung von möglichen Alternativstandorten

Zentraler Gegenstand bei der Prüfung der Raumverträglichkeit ist die Betrachtung von ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen

Die in Betracht kommenden Flächen für die Alternativenprüfung sind dabei auf das Gebiet der Ortsgemeinde beschränkt. Dies begründet sich bereits aus dem Umstand, dass für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig ist. Denknöwendigerweise ist die Planungshoheit einer Gemeinde auf das jeweilige Ortsgemeindegebiet beschränkt. Die Realisierung des Vorhabens außerhalb des Ortsgemeindegebietes ist folglich mangels Planungshoheit aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Im Ergebnis ist die Durchführung einer Alternativenprüfung auf Verbandsgemeindegebiet mithin nicht zumutbar und stattdessen auf das Gebiet der Ortsgemeinde zu beschränken.

Alle 32 Ortsteile der Gemeinde Rosenberg liegen gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und entsprechen somit den Vorgaben des EEG 2023.

Die Gemeinde Rosenberg möchte innerhalb ihres Gemeindegebietes die Realisierung von PV-Anlagen ermöglichen und damit entsprechend ihrer Selbstverwaltungsaufgaben einen Beitrag zur Energieversorgung mittels Erneuerbarer Energien leisten.

Die Gemeinde Rosenberg mit einer Gemarkungsfläche von 4.102 ha besteht zum Großteil aus

- 62,1 % aus Waldfläche
- 30 % landwirtschaftlicher Nutzfläche
- 6,5 % Siedlungs- und Verkehrsflächen
- 1,3 % Wasser- und Erholungsfläche

sodass zunächst - ohne Berücksichtigung der nachfolgenden Ausschluss-/Eignungskriterien - **1.231 ha freie landwirtschaftliche Flächen** für die Nutzung durch Solarenergie verbleiben.

Wie anhand der nachfolgenden Abbildung 10 deutlich wird, befindet sich der größte Teil des Gemeindegebietes Rosenberg lt. Regionalplan innerhalb eines **Vorranggebietes für die Erholung**.

Darüber hinaus sind die Freiflächen um den Ortsteil Hütten sowie westlich von Rosenberg und südlich von Hummelsberg im Regionalplan als **Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege** ausgewiesen.

Die Freiflächen um die Ortsteile Betzenhof und Zollhof sind gemäß Regionalplan als **Vorranggebiet für die Erholung** ausgewiesen und befinden sich zudem im **Landschaftsschutzgebiet Oberes Blindes Rot-Tal**.

Zwischen den Ortsteilen Hohenberg und Matzengehren sowie nördlich von Rosenberg und südlich von Hummelsberg befinden sich lt. Regionalplan **Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft**.

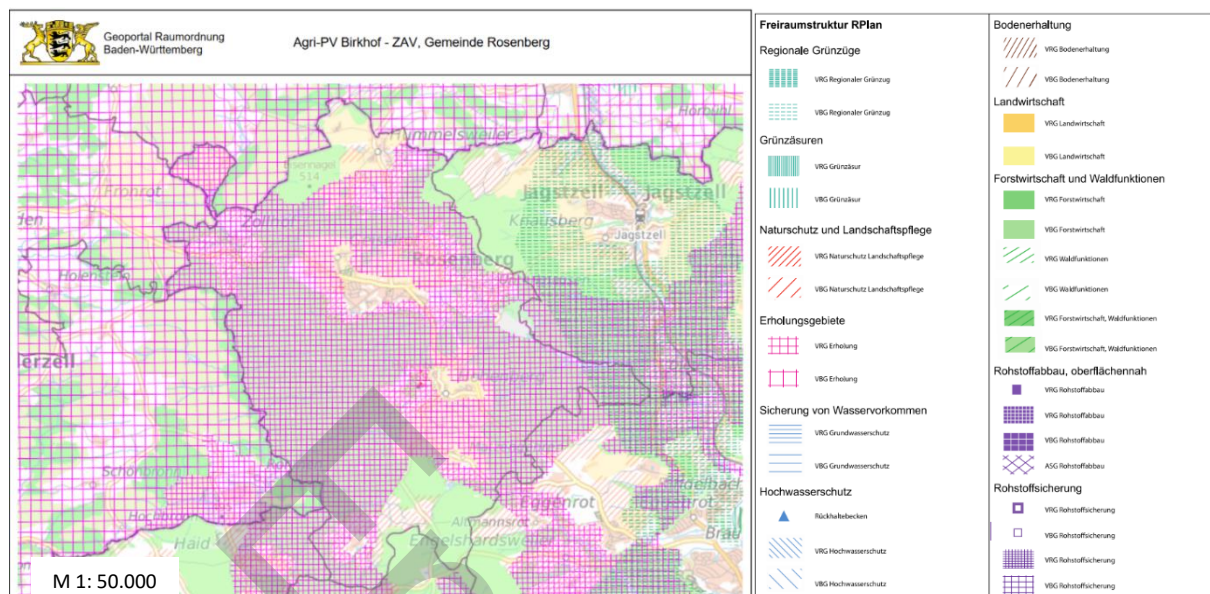


Abbildung 10: Auszug Geoportal Raumordnung BW: Freiraumstruktur Regionalplan

### Harte Tabubereiche

Im Rahmen dieser Suche scheiden weitere Flächen (sogenannte „harte Tabubereiche“) anhand der nachfolgenden rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Ausschlusskriterien aus (vgl. Entwurf Regionalplan 2035 der Region Ostwürttemberg, S. 149):

- Siedlungsflächen (Bestand und Planung) und -splitter, Einzelsiedlungen
- Freizeitanlagen und -einrichtungen, Freizeitwohnen
- Klassifizierte Straßen mit Anbaubeschränkung
- Natürliche Stehgewässer
- Überschwemmungsgebiete (HQ100)
- Wasserschutzgebiete Zone I
- Waldflächen
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Gesetzl. geschützte Biotope

Folgende Abbildung 11 zeigt die auf dem Gebiet der Gemeinde Rosenberg vorkommenden Schutzbereiche.



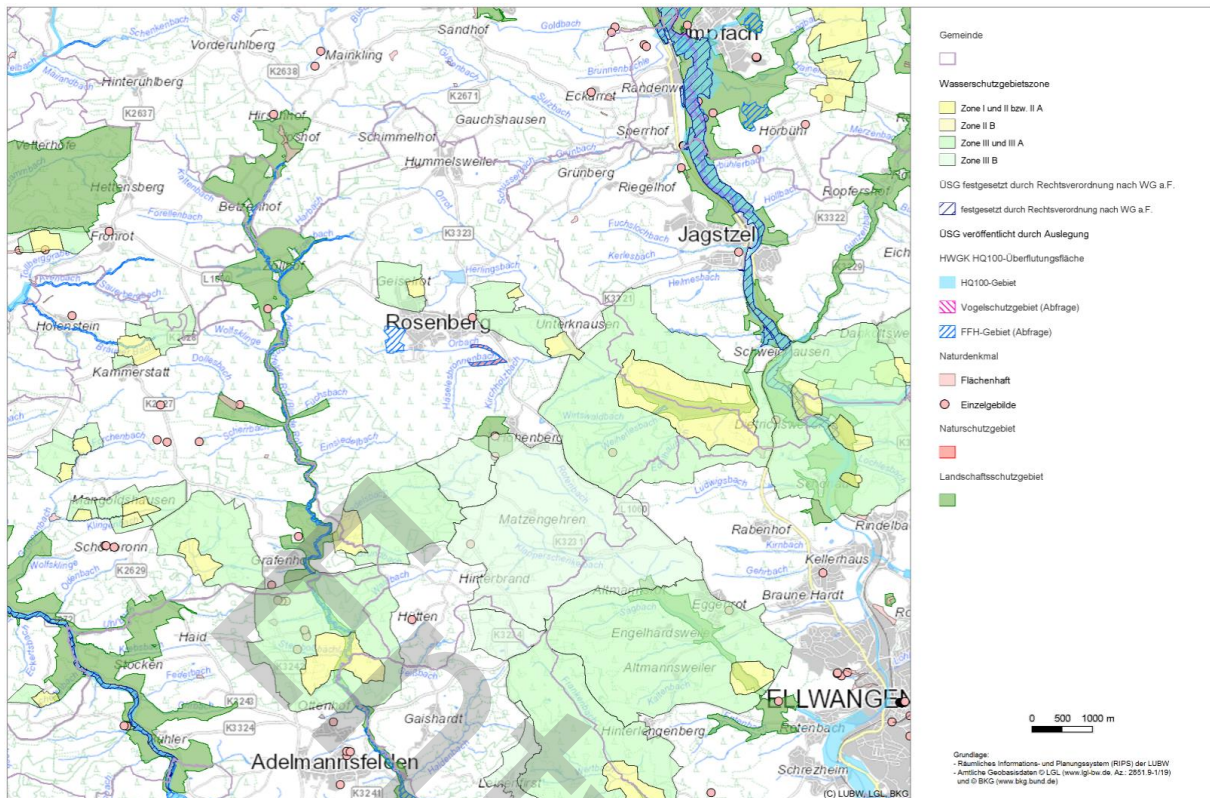


Abbildung 11: Ausschnitt Daten- und Kartendienst der LUBW: Schutzgebiete, Naturdenkmäler und Biotope

Zur Identifizierung der Flächen, die nach Beachtung der Ausschlusskriterien verbleiben, wurden die harten Tabuflächen überlagert betrachtet. Potenzielle Vorhabenflächen verbleiben in den freien Bereichen (weiß, Abbildung 12).

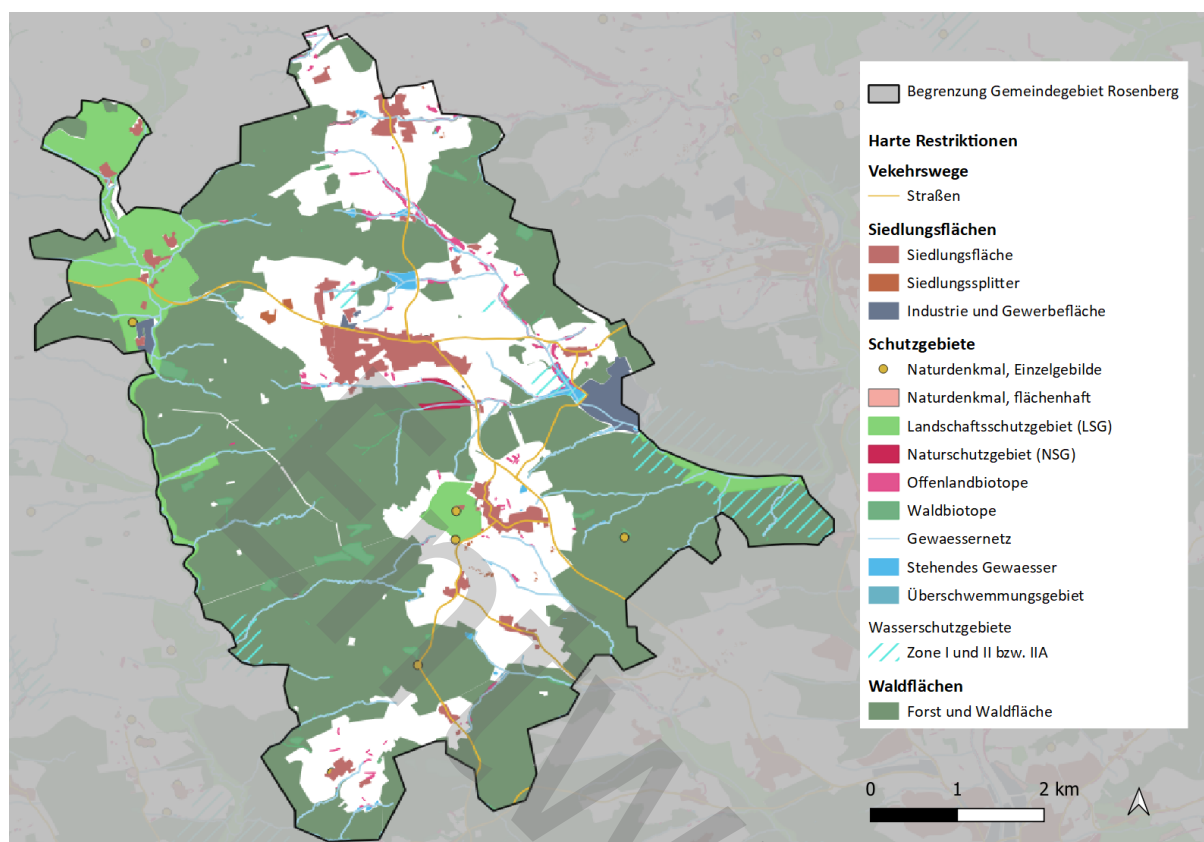


Abbildung 12: Darstellung der harten Tabubereiche im Gemeindegebiet Rosenberg, verbleibende Flächen in weiß

Die erweiterte Suche nach Alternativen für die Standortwahl für ein Vorhaben in der geplanten Größenordnung der PV-Anlage ist zum einen von der Infrastruktur und Kapazität zur Einspeisung in ein Stromnetz abhängig. Die Möglichkeit eines Netzanschlusses ist allein über die dargestellte Trasse des Windparks Hummelsweiler gegeben (vgl. Abb. 5 und 13), da eine entsprechende Anfrage auf Netzanknüpfung vom örtlichen Stromnetzbetreiber ODR abgelehnt wurde. Zudem kommen in erster Linie solche Standorte in Betracht, die eine gewisse visuelle Vorbelastung haben.

Die ermittelten Alternativstandorte werden in einem weiteren Schritt anhand folgender Konflikt- und Eignungskriterien näher bewertet:

- 250 m Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
- Landesweiter Biotopverbund / Wildtierkorridore
- Kultur und Freizeit
- Topographie, Exposition, Hangneigung
- Visuelle Vorbelastung

Die unter Rücksichtnahme auf die genannten weichen Restriktionskriterien verbliebenen Flächen wurden in Abbildung 13 vor dem Hintergrund der Vorgaben des Regionalplans zur Freiraumstruktur betrachtet. Im Ergebnis gibt es im Gemeindegebiet lediglich einen Alternativstandort außerhalb eines durch die Regionalplanung definierten Vorranggebietes. D.h. bis auf einen möglichen Alternativstandort (s. Alt. 2) im Gemeindegebiet Rosenberg ist entsprechend dem aktuellen Stand der Raumordnung ein Zielabweichungsverfahren aufgrund der Festlegungen durch die Regionalplanung (Vorranggebiet für Erholung oder Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich (vgl. Abb. 13).



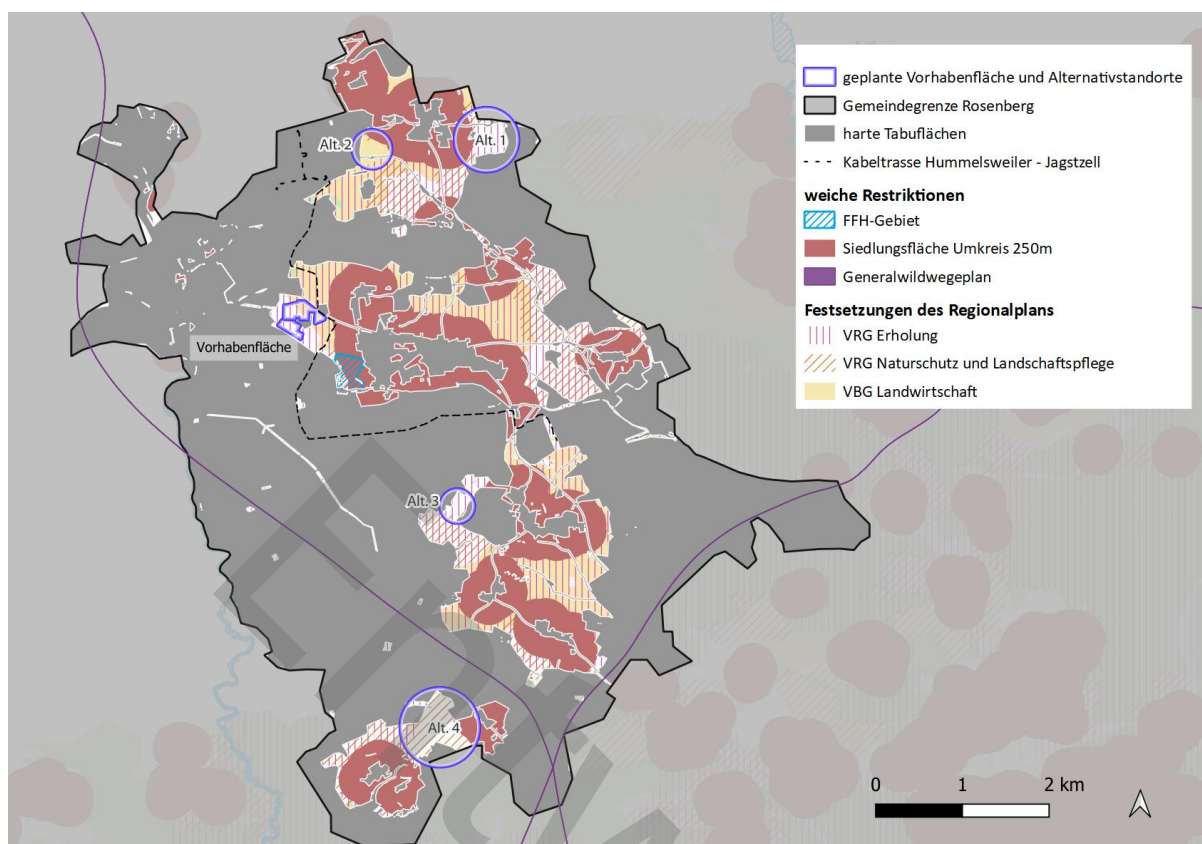


Abbildung 13: Weiche Restriktionen, Vorhabengebiet und Alternativstandorte

Die im Gemeindegebiet Rosenberg für das geplante Vorhaben ermittelten vier möglichen Alternativstandorte (vgl. Abb. 13), werden wie der gewählte Vorhabenstandort anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich ihrer Eignung für das Vorhaben untersucht:

- Flächengröße
- Exposition und Verschattung
- Blendwirkung
- Netzanschlussmöglichkeit
- Boden / Bedeutung für die Landwirtschaft
- Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, landschaftliche Eigenart und Schönheit, Vorhandensein von Erholungsinfrastruktur

### Boden / Bedeutung für die Landwirtschaft

Für alle abgeprüften Vorhabenstandorte im Gemeindegebiet Rosenberg kann anhand der nachfolgenden Abbildung 14 festgestellt werden, dass das Vorhaben im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung nicht auf weniger geeigneten / wertvollen Böden realisiert werden kann.

Im Gemeindegebiet von Rosenberg sind Flächen der Vorbehaltsflur II vorherrschend. Lediglich östlich des Herlingshofes kommen Grenzertragsflächen vor, die jedoch regionalplanerisch mit Vorranggebieten für Erholung und Naturschutz- und Landschaftspflege belegt sind (vgl. Abb. 13). Da sowohl der Vorhabenstandort als auch die untersuchten Alternativstandorte im Hinblick auf den Boden / ihre Bedeutung für die Landwirtschaft gleichwertig sind, wird in den nachfolgenden Kapiteln bei den Ausführungen zu den einzelnen Alternativstandorten nicht mehr gesondert auf diesen Aspekt eingegangen.

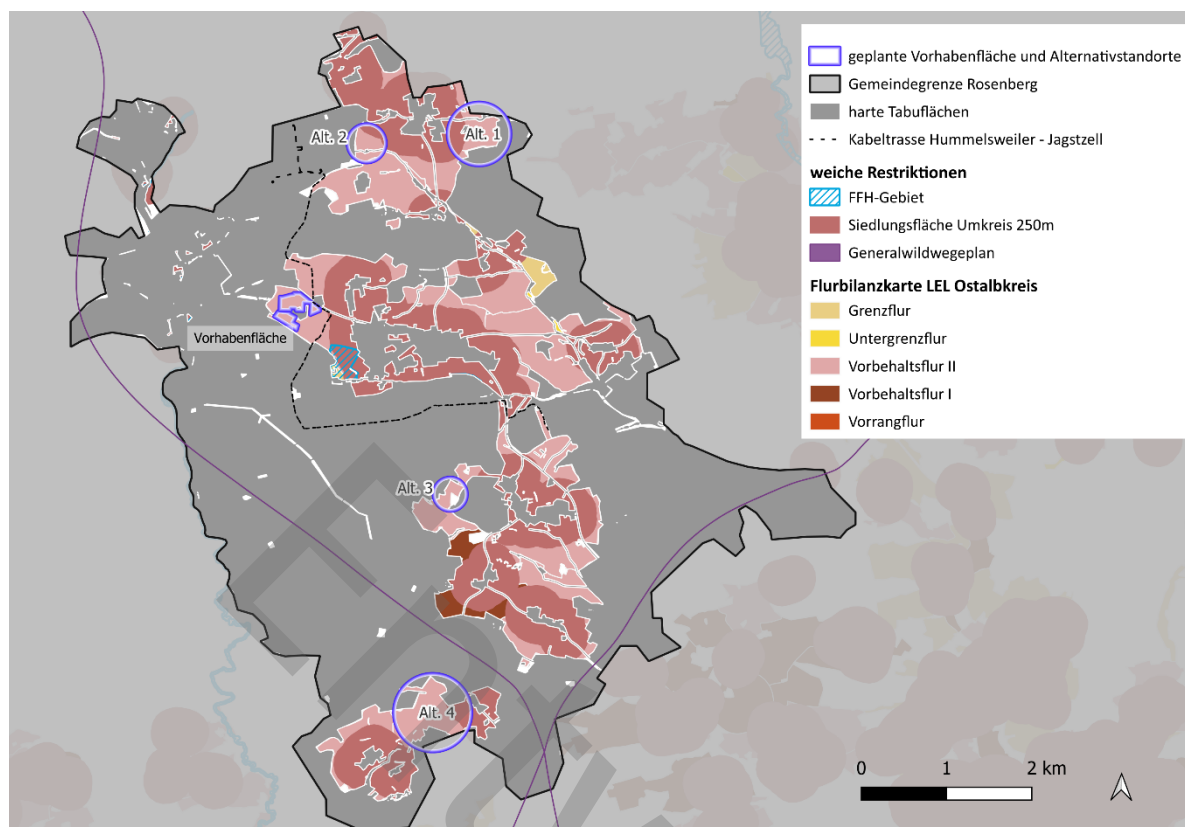


Abbildung 14: Boden / Bedeutung für die Landwirtschaft nach LEL, Vorhabengebiet und Alternativstandorte

### Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, landschaftliche Eigenart und Schönheit, Vorhandensein von Erholungsinfrastruktur

Zur Bewertung der Eignung der Alternativstandorte für die landschaftsgebundene Erholung, ihrer landschaftlichen Eigenart und Schönheit sowie dem Vorhandensein der Erholungsinfrastruktur werden nachfolgend im Wesentlichen Luftbilddaten zu den Standorten sowie der Freizeitplan der Gemeinde Rosenberg, abrufbar im Internet unter <https://www.gemeinde-rosenberg.de/de/gemeinde-rathaus/informatives-ueber-rosenberg/freizeitplan-rosenberg-umgebung#c826>, herangezogen und ausgewertet.

### 3.1 Alt. 1 – Flächen östlich von Hummelsweiler

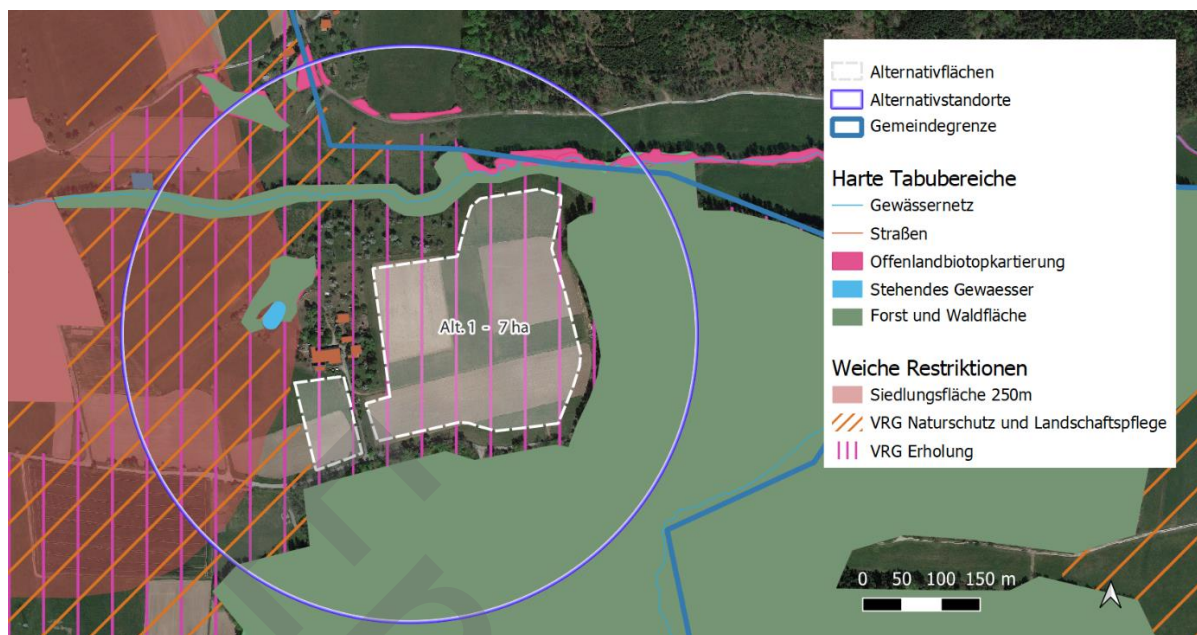


Abbildung 15: Alternativstandort 1 – Flächen östlich von Hummelsweiler

Die Flächen östlich von Hummelsweiler zeichnen sich durch ein kleinteiliges Landschaftsbild mit abwechslungsreichen Landschaftselementen aus. Auch aufgrund der vorliegenden deutlich kleineren Flurstückszuschnitte ist es schwierig das geplante Vorhaben hier unterzubringen. Außerdem erschweren die Flurstücksverhältnisse die Flächenverfügbarkeit. Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Beeinträchtigungen des in unmittelbarer Vorhabennähe befindlichen Schüsselhofs durch die geplante PV-Anlage nicht ausgeschlossen werden können. Nachdem seitens des örtlichen Stromanbieters ODR im Gemeindegebiet Rosenberg kein Anschluss der Anlage an das öffentliche Stromnetz erstellt werden kann und sich der Alternativstandort zu weit entfernt von den betreibereigenen Leitungstrassen befindet, kann am Alternativstandort 1 östlich von Hummelsweiler keine Netzanschlussmöglichkeit für das Vorhaben realisiert werden.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion ist hier mit dem Wanderparkplatz beim Schüsselhof auch ein Wanderweg (9) ausgewiesen, der u.a. durch das Waldgebiet Buchholz und jenseits der Gemeindegrenze Rosenberg durch die Ortschaft Grünberg führt. Auch die Radtour „Rund um Rosenberg“ (12) verläuft in diesem Bereich. Darüber hinaus werden vermutlich auch die landwirtschaftlichen Wege nördlich des Schüsselhofs bzw. des Grünbaches aufgrund des strukturreichen Landschaftsbildes für die lokale landschaftsgebundene Erholung genutzt (vgl. Abb. 15 / 16). Blendwirkungen durch die Anlage auf Erholungssuchende können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

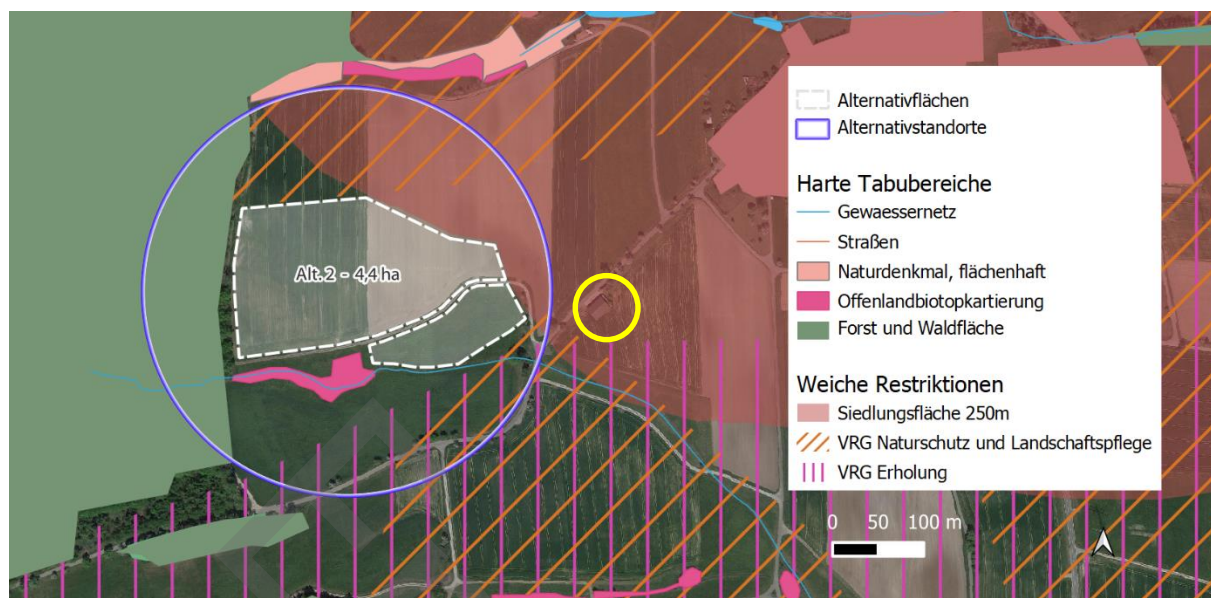


Abbildung 16: Auszug aus dem Freizeitplan Rosenberg im Bereich des Alternativstandortes 1 – Flächen östlich von Hummelsweiler

Insgesamt ist der Alternativstandort 1 – Flächen östlich von Hummelsweiler aufgrund der Flächenverfügbarkeit, des fehlenden Netzanschlusses und der Bedeutung der Umgebung für die landschaftsbezogene Erholung nicht optimal für die Realisierung des FreiflächenPV-Projektes geeignet.



### 3.2 Alt. 2 – Flächen westlich von Hummelsweiler



**Abbildung 17:** Alternativstandort 2 – Flächen westlich von Hummelsweiler  
Innerhalb des gelben Kreises befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich

Die Freiflächen westlich von Hummelsweiler weisen als einzige keine Restriktionen hinsichtlich der Vorgaben der Regionalplanung auf. Entsprechend des Freizeitplans der Gemeinde Rosenberg besitzt der Bereich weiterhin eine eher untergeordnete Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung (vgl. Abb. 18). Südlich des möglichen Alternativstandortes verläuft eine Inliner-Tour (13). Weiterhin sind südlich des Alternativstandortes gesetzlich geschützte Biotope vorhanden (vgl. Abb. 17), sodass hier ggf. höherwertige Flächen für Natur- und Artenschutz berücksichtigt werden müssen.

Die mögliche Alternativfläche westlich von Hummelsweiler ist nur ca. 4,4 ha groß und besitzt damit nicht die für das Vorhaben gewünschte Größe. In nur ca. 100 m Entfernung zum Alternativstandort befindet sich in südöstlicher Richtung ein Außenbereichswohngebäude (vgl. Abb. 17, gelbe Markierung), sodass Beeinträchtigungen aufgrund von Blendwirkungen für die Bewohner nicht ausgeschlossen werden können. Nachdem durch den örtlichen Netzbetreiber ODR im Gemeindegebiet Rosenberg keinen Anschluss der Anlage an das öffentliche Stromnetz erstellt werden kann, ist an dem Alternativstandort keine Netzanschlussmöglichkeit gegeben. Die Entfernung zur betriebsbereiten Kabeltrasse des WP Hummelsweiler beträgt zwar nur 500 m, dennoch ist die Alternativfläche aufgrund der zu geringen Größe für das Vorhaben nur bedingt geeignet. Weiterhin kann das geplante Vorhaben aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit an diesem Alternativstandort nicht realisiert werden. Darüber hinaus hat sich die Gemeinde Rosenberg dazu entschieden das FreiflächenPV-Vorhaben an einem anderen Standort zu realisieren.

Insgesamt ist die Alternativfläche 2 – westlich von Hummelsweiler aufgrund der zu geringen Größe und der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht optimal für das Vorhaben geeignet. Weiterhin können Blendwirkungen in Bezug auf ein nahegelegenes Wohngebäude im Außenbereich nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 18: Auszug aus dem Freizeitplan Rosenberg im Bereich des Alternativstandortes 2 – Flächen westlich von Hummelsweiler

### 3.3 Alt. 3 – Konversionsfläche und umliegende Flächen westlich von Hohenberg

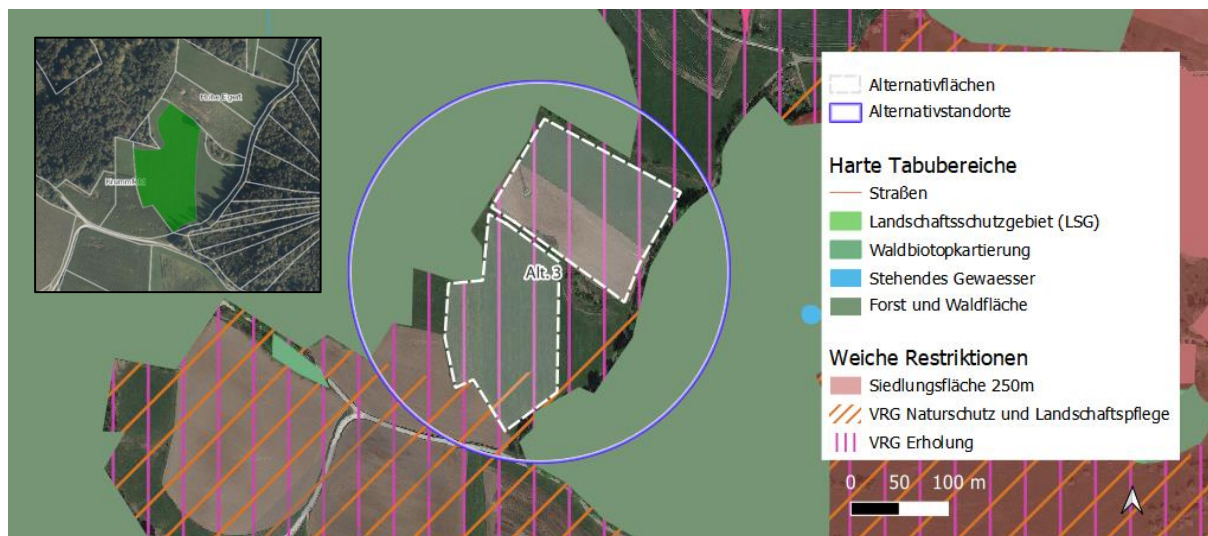


Abbildung 19: Konversionsfläche und angrenzende Flächen westlich von Hohenberg, Auszug aus dem Kartenportal der LUBW und eigene Darstellung

Die Konversionsfläche westlich von Hohenberg ist mit 1,67 ha deutlich zu klein für den vorhabenbedingt benötigten Flächenumfang von ca. 10,0 ha. Aufgrund der im Osten und Westen gelegenen Waldbestände können Schattenwurfwirkungen auf die Anlage nicht ausgeschlossen werden. Die weiteren direkt an die Konversionsfläche angrenzenden Flächen haben zusammen eine Größe von ca. 3,6 ha, welche somit auch nicht für das geplante Vorhaben ausreicht (vgl. Abb. 19). Nachdem seitens des örtlichen Stromanbieters ODR im Gemeindegebiet Rosenberg kein Anschluss der Anlage an das öffentliche Stromnetz erstellt werden kann und sich der Alternativstandort zu weit entfernt von den betriebsbereiten Leitungstrassen befindet, kann am Alternativstandort 3 Konversionsfläche und umliegende Flächen westlich von Hohenberg keine Netzanschlussmöglichkeit für das Vorhaben realisiert werden.

Im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholung ist an diesem Alternativstandort zu berücksichtigen, dass sich östlich des Alternativstandortes auf einer Anhöhe die Kapelle Hohenberg befindet (vgl. Abb. 20), welche auch von Touristen und Erholungssuchenden besucht wird. Das Gelände fällt nach Westen in Richtung des Alternativstandortes ab, sodass die PV-Anlage von den Freiflächen um die Kapelle Hohenberg aus auch über den Waldbestand einsehbar wäre und Blendwirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Weiterhin verläuft westlich der näher am Siedlungsgebiet von Hohenberg gelegenen Waldfläche ein lokaler Wanderweg (1) in der Gemeinde Rosenberg ausgewiesen ist (vgl. Abb. 20). Auch der Radweg „Rund um Rosenberg“ (12) verläuft hier. Insofern ist davon auszugehen, dass dem Bereich eine gewisse Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsfunktion zukommt. Durch die Erstellung einer großflächigen PV-Anlage auf der an den Wander- und Radweg angrenzenden Freifläche wird der landschaftliche Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt.

Zudem ist als Bestandsvorhaben ein Funkmast auf der Fläche zu berücksichtigen, dessen Zugänglichkeit auch bei Umsetzung des FreiflächenPV-Vorhabens gewährleistet bleiben muss. Hierdurch wird die Nutzbarkeit der Fläche für das geplante Vorhaben weiter eingeschränkt.

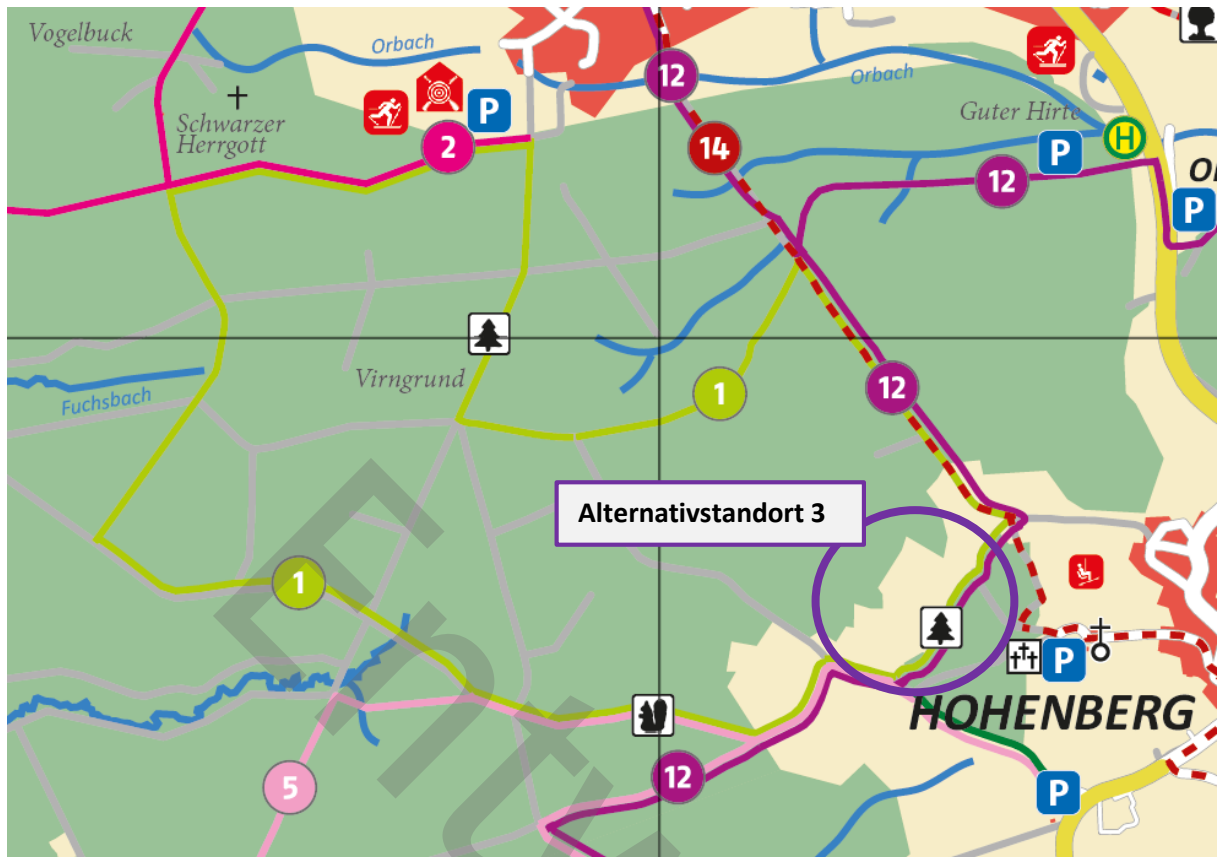


Abbildung 20: Auszug aus dem Freizeitplan Rosenberg im Bereich des Alternativstandortes 3 – Konversionsfläche und umgebende Flächen westlich von Hohenberg

Insgesamt ist die Alternativfläche 3 – westlich von Hohenberg somit aufgrund ihrer zu geringen Flächengröße und des fehlenden Netzanschlusses, des bestehenden Funkmastes und der Bedeutung der Umgebung für die landschaftsbezogene Erholung nicht optimal für die Umsetzung des geplanten PV-Freiflächenprojektes geeignet.



### 3.4 Alt. 4 - Fläche zwischen Hinterbrand und Hütten

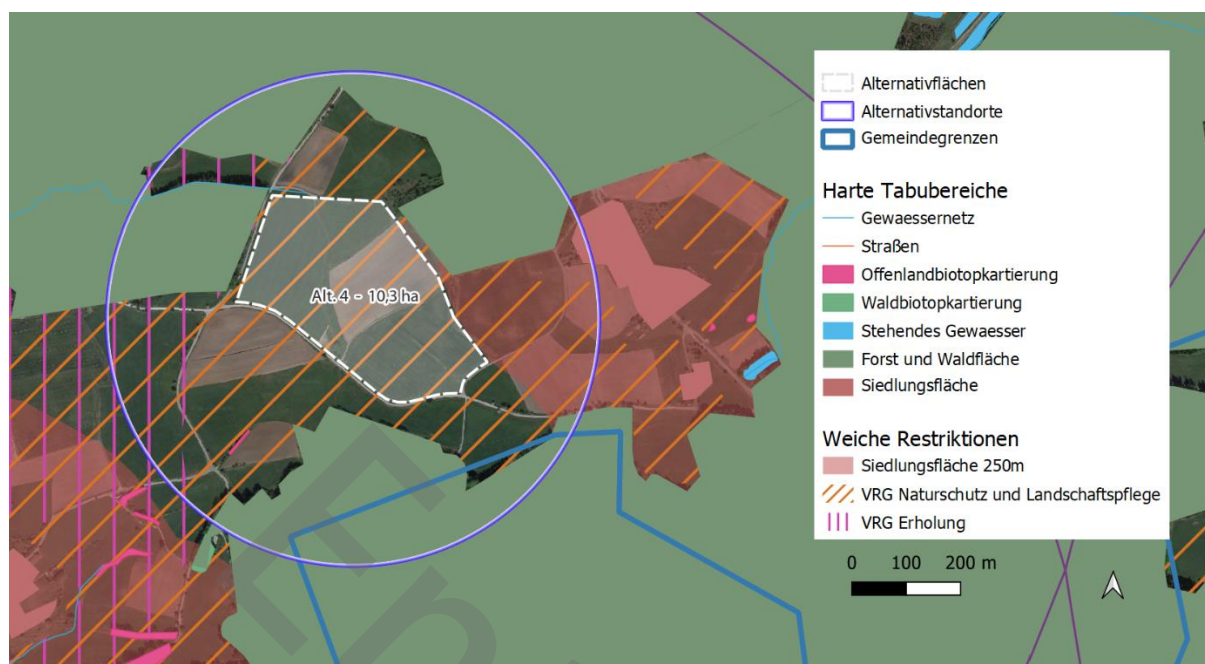


Abbildung 21: Alternativstandort 4 – Fläche zwischen Hinterbrand und Hütten

Die Flächen zwischen Hinterbrand und Hütten sind gekennzeichnet durch große landwirtschaftliche Schläge und ein strukturarmes agrarisch geprägtes Landschaftsbild. Freiflächen für das geplante Vorhaben mit einem Umfang von ca. 10,3 ha wären hier somit vorhanden. Aufgrund deren Neigung in Richtung Norden sind diese hinsichtlich ihrer Exposition für das Vorhaben jedoch nicht optimal geeignet. Blendwirkungen können aufgrund des großen Abstandes zu den Siedlungslagen bzw. ggf. durch eine Eingrünung der PV-Anlage entlang von Verkehrsflächen vsl. ausgeschlossen werden. Nachdem seitens des örtlichen Stromanbieters ODR im Gemeindegebiet Rosenberg kein Anschluss der Anlage an das öffentliche Stromnetz erstellt werden kann und sich der Alternativstandort zu weit entfernt von den betriebsbereiten Leitungstrassen befindet, kann am Alternativstandort 4 Flächen zwischen Hinterbrand und Hütten keine Netzanschlussmöglichkeit für das Vorhaben realisiert werden.

Zwischen den Ortsteilen Hinterbrand und Hütten verläuft entlang einer Gemeindestraße der „Radweg um Rosenberg“ (12) gem. des Freizeitplans Rosenberg und Umgebung. Südwestlich von Hütten sind mit dem Waldcampingplatz Hüttenhof und einem Baumhaushotel überregionalbedeutsame Erholungsinfrastruktureinrichtungen mit Beherbergungsmöglichkeiten vorhanden. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage wäre in diesem ausgeräumten Landschaftsraum stark visuell wahrnehmbar und könnte im Hinblick auf die Nutzung des Raums durch Erholungssuchende Störwirkungen verursachen.

Aufgrund der Exposition der Flächen des Alternativstandortes und der Bedeutung der Umgebung für die Erholungsfunktion ist der Alternativstandort 3 – Fläche zwischen Hinterbrand und Hütten für das Vorhaben nicht optimal geeignet.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich dieser Alternativstandort innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege befindet, sodass bei der Realisierung des Vorhabens an dieser Stelle ebenfalls ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden würde.



Abbildung 22: Auszug aus dem Freizeitplan Rosenberg im Bereich des Alternativstandortes 4 – Flächen zwischen Hinterbrand und Hütten

## Zwischenergebnis

Abschließend kann folgende Aussage zu den möglichen förderfähigen, raumordnerisch in Frage kommenden und wirtschaftlich umsetzbaren Standorten für Freiflächen-Photovoltaik innerhalb der Gemeinde Rosenberg getroffen werden:

Es wurden alternative **Standorte** betrachtet. Diese kommen jedoch wie vorstehend dargelegt aufgrund ihrer Größe, Flächenverfügbarkeit und auch teilweise aufgrund der größeren Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsfunktion für das geplante Vorhaben nicht in Frage. Grundsätzlich ist bis auf einen bei allen betrachteten Alternativstandorten ein Zielabweichungsverfahren aufgrund der Festlegungen des Regionalplans (Vorranggebiet für Erholung oder Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich. Dieser kommt jedoch aufgrund seiner zu geringen Flächengröße für das geplante Vorhaben nicht in Betracht.

Der ausgewählte Standort entspricht den Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Rosenberg und er besitzt als einziger den für die Stromeinspeisung erforderlichen Netzanschluss. Der Strom aus der geplanten PV-Anlage kann über die vorhandene Kabeltrasse des Windparks Hummelsweiler eingespeist werden, die über ein betreibereigenes Umspannwerk mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist. Somit entstehen bei Realisierung des Vorhabens am gewählten Vorhabenstandort keine weiteren Eingriffe in Natur- und Umwelt durch die Erstellung einer für die Stromeinspeisung erforderlichen Leitungstrasse.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Gemeinschaftsprojekt der W-I-N-D Energien GmbH mit dem Flächeneigentümer handelt, bei dem nach wie vor eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche stattfinden kann. Die hofnahen Flächen stehen auch bei einer Überstellung mit den PV-Modulen als Auslaufläche für die Hähnchenmast zur Verfügung. Die Realisierung des Vorhabens auf anderen Standorten ist voraussichtlich mit größeren Einschnitten für die Landwirtschaft verbunden, da die für das Vorhaben benötigten Acker oder Grünlandflächen für den Nutzungszeitraum von 30 Jahren stillgelegt sind und nicht für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen.

Im Übrigen darf das Raumordnungsrecht den Gemeinden nicht gänzlich das Recht nehmen, nach § 1 Abs. 3 BauGB selbst zu entscheiden, ob sie einen Bebauungsplan für ein bestimmtes Planvorhaben für erforderlich halten. Dabei sind sie über das Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB hinaus nicht gehalten, auf ein eigenes Planungsvorhaben zu verzichten, weil eine andere Gemeinde einen besser geeigneten Standort aufweist. Das Raumordnungsrecht darf deshalb - wenn es denn einen Spielraum belässt und nicht selbst Standorte festlegt - nur darauf abstellen, ob der jeweilige Standort für sich genommen "geeignet" ist." Durch das Urteil des Niedersächsischen OVG vom 25.04.2012 - 1 KN 215/10c - wird klargestellt, dass das Ergebnis einer möglichen Zielabweichung nicht am Ergebnis einer Alternativenprüfung festgemacht werden darf, sondern lediglich daran, ob die Voraussetzungen auf Erteilung einer Abweichung gem. § 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlIG-RLP erfüllt sind.

## 4. Begründung der Zielabweichung

### 4.1 Erforderlichkeit/Dringlichkeit

Um die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im vorgesehenen Umfang in der Gemeinde Rosenberg zu ermöglichen, wird die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes beantragt.

Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem beschleunigenden Klimawandel und der Versorgungsunsicherheit durch die geopolitische Krise machen eine stärkere Berücksichtigung der Raumannsprüche für die Nutzung von erneuerbaren Energien erforderlich und rechtfertigen eine größere Gewichtung dieser Anforderung.

Um die notwendigen Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien anzustoßen, machen die Gesetzgebungsverfahren der aktuellen Bundesregierung mit verschiedenen Sofortmaßnahmen im und um das EEG die Dringlichkeit deutlich. Unmittelbare Geltung beansprucht dabei der neu in § 2 EEG 2023 eingefügte **Abwägungsvorrang**.

Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen liegen dementsprechend fortan kraft Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit; sie sind also als vorrangiger Belang in etwa durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen.

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist es nunmehr, dass bis 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen. Im dafür neu geschaffenen § 1a EEG 2023 macht der Gesetzgeber deutlich, dass er sowohl am Kohleausstieg als auch an der Treibhausgasneutralität festhält. Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG 2023 festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von bis zu 22 Gigawatt pro Jahr bis 2030 erfolgen.

Die derzeitige Landesregierung Baden-Württemberg teilt die Ziele der Energiewende und möchte die Umsetzung der Energiewende in Deutschland unterstützen.

Bereits mit der „Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ hat die Landesregierung am 07.03.2017 klar gemacht, dass der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung der festgelegten Klimaziele leisten soll (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen/>).

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes 2021 (KSG), dessen Fortentwicklung die Landesregierung am 1. Februar 2023 durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) beschlossen hat, wurden in § 4b das Landesflächenziel und der Grundsatz der Raumordnung festgeschrieben und nun in § 19 KlimaG verankert. Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen nach § 21 KlimaG in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.

Das vorgenannte **Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz** soll damit zentral den Ausbau der erneuerbaren Energien im Land beschleunigen.

Das Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive in Form des novellierten **Landesplanungsgesetzes** (LplG) enthält eine Stärkung von Belangen des Klimaschutzes (Energieerzeugung, -einsparung, -effizienz und Verteilnetzausbau) und der Klimaanpassung in der planerischen Abwägung (§ 2 LplG), Regelungen zur Umsetzung des Landesflächenziels gemäß § 19 KlimaG eine gesetzliche Verankerung des Zeitplans der regionalen Planungsoffensive.



Demnach sollen gemäß § 13a Abs. 1 LplG die **Planänderungen zum Ausbau der Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik** im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet, spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht und **bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt** werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg am 02.12.2022 Beschlüsse zur Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft und des Teilregionalplans Solarenergie gemäß § 12 Abs. 1 LplG gefasst und damit begründet, dass die Klimaziele des Bundes und des Landes Baden-Württemberg sowie die Gewährleistung einer unabhängigeren Energieversorgung, einen neuen Planungsansatz verlangen, um den geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Im derzeit (noch) gültigen Regionalplan sind allerdings die gestiegene Bedeutung der Photovoltaik für eine kostengünstige Stromproduktion und die damit verbundenen erhöhten Raumanforderungen bisher nicht berücksichtigt und keine Gebiete mit Vorrang für die Nutzung der Sonnenenergie dargestellt, sodass auf dessen Grundlage vorliegend ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Dies umso mehr, wenn - wie vorliegend - ein Projektstandort mit hoher Lagegunst vorliegt, bei dem die Netzeinspeisung bereits heute gegeben ist. Denn die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.

Schließlich sollen nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

## 5. Beurteilung der Planung hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Zielabweichung

Für die Zulassung einer Zielabweichung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- I. Zielabweichung ist raumordnerisch vertretbar
- II. Grundzüge der Planung werden nicht berührt

Im Folgenden wird begründet, dass die Voraussetzungen zur Abweichung als erfüllt angesehen werden können.

### 5.1 Raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung

Die raumordnerische Vertretbarkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG ist anzunehmen, wenn der Plangeber bei Kenntnis des Projektes entsprechend hätte planen können. Es kommt somit darauf an, ob die Planung selbst Inhalt eines Regionalplans sein könnte, von dessen Zielfestlegung im Einzelnen abgewichen werden soll. Es ist darauf abzustellen, ob der Plangeber, wenn er den Abweichungsgrund bereits gekannt hätte, vernünftigerweise bei der Aufstellung des Plansatzes so geplant hätte (BVerwG, Urteil vom 17.12.1998 – 4 C 16/97, BVerwG 108, 190).

Davon ist vorliegend auszugehen.

In der Begründung des Regionalplans Ostwürttemberg wird hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten für die Erholung folgendes ausgeführt:

*„Die unterschiedliche Eignung eines Raumes als Ferien-, Wochenend- oder Feierabenderholungsgebiet hängt im Wesentlichen ab von seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit, von seiner Erholungsinfrastruktur, von seiner Lage zu den einzelnen Siedlungsgebieten sowie zu den Bevölkerungsschwerpunkten der Region und des Landes und von seiner Erschließung auf Schiene und Straße.*

*Bei der Ausweisung der in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Erholung wurden die Bedürfnisse der hiesigen Bevölkerung nach einer wohnungsnahen Wochenend- und Feierabenderholung, aber auch das besondere Interesse der Fremdenverkehrsgemeinden der Region an einem weiteren Ausbau der Ferienerholung für Gäste aus den Verdichtungsräumen des Landes und darüber hinaus berücksichtigt.“*

Der Vorhabenstandort ist durch die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude und Nutzflächen des Gehöftes Birkhof geprägt. Das Landschaftsbild weist keine besonderen landschaftsprägenden Elemente auf. Da die Freiflächen um die Hofstätte als Auslaufläche für die Hähnchenmast genutzt werden, ist bereits teilweise eine Einzäunung der Fläche vorhanden. Der Vorhabenstandort ist somit für Erholungssuchende nicht zugänglich. Im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes befindet sich keine wesentlichen Erholungsinfrastruktureinrichtungen (Wanderparkplatz, Spielplatz, Badesee etc.). Die südlich und westlich des Vorhabenstandortes gelegenen Waldflächen sind auch bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin für Erholungssuchende zugänglich. Innerhalb des Waldgebietes südlich des Gehöftes Birkhof gibt es einen lokalen Wanderweg der vom südwestlichen Ortsrand von Rosenberg über den Steinbruch „Altes Schloss“ nach Westen zum Ort Ludwigsmühle und auf einem weiteren Weg weiter nördlich wieder zurück nach Rosenberg führt. Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege verlaufen nicht durch das Plangebiet oder in der näheren Umgebung. In der Gemeinde Rosenberg gibt es entsprechend des Daten-Portals für die Region Ostwürttemberg nur zwei Beherbergungsbetriebe. Angaben zur Anzahl der Übernachtungen im Gemeindegebiet Rosenberg konnten nicht ermittelt werden. Eine Bedeutung des Vorhabenstandortes und seiner Umgebung für die überregionale Erholungsnutzung lässt sich somit nicht ableiten. Die Gemeinde gehört nicht zu den Fremdenverkehrsgemeinden in der Region Ostwürttemberg.

Nachdem nun wie vorstehend ausgeführt der Vorhabenstandort keine ausgeprägte landschaftliche Eigenart und Schönheit besitzt, Erholungsinfrastruktureinrichtungen nicht vorhanden sind und das

Gemeindegebiet Rosenberg nicht zu den Fremdenverkehrsgemeinden in der Region Ostwürttemberg gehört, besitzt das Vorhabengebiet eine untergeordnete, lediglich lokale Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Das Vorhaben führt somit zu keiner Betroffenheit der für die Zielfestsetzung des Vorranggebietes für die Erholung gewählten Kriterien und ist am gewählten Standort somit im Einzelfall zulässig.

Ergänzend sieht der Regionalplan Ostwürttemberg 2010 folgendes vor:

**4.2.0.1 (G)** soll die Energieversorgung der Region so gestaltet und ausgebaut werden, dass

- der Bevölkerung und der Wirtschaft in allen Teilen der Region ein ausreichendes, langfristig gesichertes, möglichst vielfältiges und umweltfreundliches Energieangebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung steht
- die angestrebte Entwicklung der Region insgesamt gefördert wird, wobei insbesondere die Standortvoraussetzungen in den Entwicklungsachsen und in den zentralen Orten zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbessert werden
- erneuerbare Energiequellen und die Kraft-Wärmekoppelung verstärkt genutzt werden und

**4.2.1.1 (G)** ist die Elektrizitätsversorgung der Haushalte und der gewerblichen Wirtschaft durch Ausbau des Versorgungsnetzes aber auch durch verstärkten Einsatz erneuerbarer Energiequellen und durch Kraft-Wärmekoppelung, entsprechend der zu erwartenden Bedarfszunahmen, sicherzustellen.“

Weiter gilt nach den Grundsätzen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg 2014:

**4.2.3 (G)** Zur Sicherung der Energieversorgung ist es notwendig, den Verbrauch endlicher Energieträger zu reduzieren und verstärkt Erneuerbare Energien zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken. Dabei ist eine umweltverträgliche Energieerzeugung und Energieversorgung der Bevölkerung und der heimischen Wirtschaft das Ziel.

**4.2.3.2 (G) Photovoltaik**

- (1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.
- (2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.
- (3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind, da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.
- (4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.
- (5) Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.

In der Begründung zu Plansatz 4.2.3.2 heißt es hierzu:

*Zur Sicherung der Ackerbau betreibenden Betriebe in Ostwürttemberg und der Wahrung der im regionalen Vergleich guten landwirtschaftlichen Böden sollen Flächen, die gemäß Wirtschaftsfunktionskarte und Flächenbilanzkarte der Landwirtschaftsverwaltung als*

*Vorrangflur/-fläche Stufe 2 und höher eingestuft sind, nicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden, sondern Flächen der Kategorien Grenzflur/-fläche, bzw. Untergrenzflur/-fläche.*

Demnach sollen im Außenbereich „[...] keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind.“ Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um Flächen die gemäß Flurbilanzkarte (ersetzt ab 2022 die Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorbehaltsflur II eingestuft sind. Hierbei handelt es sich um landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind und auf denen Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten. Dies schließt eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch nicht aus, lediglich Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur Stufe I kommen nicht in Betracht.

Wie in der Alternativenprüfung (Kap. 3) dargestellt, würden bei Realisierung des Vorhabens an einem Alternativstandort ebenfalls Flächen der Vorbehaltsflur II in Anspruch genommen, da im Gemeindegebiet Rosenberg nur in sehr geringem Umfang schlechter bewertete landwirtschaftliche Flächen vorkommen.

Für die Dauer der EEG-Förderung von 20 Jahren, bzw. die maximale Nutzdauer von 30 Jahren, soll die Fläche mit Photovoltaik-Modulen bestückt und die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet ausgesetzt werden. Die **zeitlich begrenzte Inanspruchnahme** von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird insbesondere vor dem Hintergrund der fehlenden Alternativflächen mit Netzanschlussmöglichkeit und der nur geringen bis mittleren Eignung als landwirtschaftliche Nutzfläche als unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar erachtet.

Durch die abgeschlossene Rückbauverpflichtung, werden die Flächen zudem nur temporär zur Energieerzeugung genutzt und nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Die Bodengüte wird dabei aufgrund des gewählten Aufstellverfahrens und der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt und der Boden kann sich zudem von der landwirtschaftlichen Nutzung erholen.

Bei dem geplanten Vorhaben ist jedoch zu berücksichtigen, dass teilweise weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen möglich ist, da die hofnahen Flächen auch nach einer Überstellung durch die PV-Module als Auslaufläche für die Freilandhähnchenmast genutzt werden können. Auf möglichen Alternativstandorten wären die Auswirkungen durch das Vorhaben im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft deutlich größer, da bei einer Realisierung des Vorhabens auf Ackerflächen, diese für die Nutzungsdauer der Anlage für ca. 30 Jahre der landwirtschaftlichen Produktion nicht zur Verfügung stehen.

Weiterhin entstehen aufgrund der vorübergehenden Sondernutzung für den Flächeneigentümer einkommenssichernde Maßnahmen durch die Pachteinnahmen über mindestens 20 Jahre, die im Gegensatz zum landwirtschaftlichen Ertrag nicht abhängig von Klima- und Umwelteinflüssen, Marktpreisen von Treibstoff, Saatgut etc. sind. Die zeitweise der Landwirtschaft entzogenen Flächen machen zudem nur einen geringen Anteil an der gesamten bewirtschafteten Fläche aus. Nach Ende der Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden sie wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt und bleiben der Landwirtschaft somit langfristig erhalten.

Eine Überplanung der Flächen in diesem Zusammenhang ist, auch aufgrund von bereits erfolgten Vertragsabstimmung mit dem Grundeigentümer, der auch Kooperationspartner bei diesem Vorhaben ist, mit der bestehenden Agrarstruktur vertretbar.

Innerhalb der Gemeinde sind, abgesehen von einer Konversionsfläche, die jedoch keine ausreichende Flächengröße für das Vorhaben aufweist, gem. EEG 2023 förderfähige Flächen ausschließlich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG vorzufinden.

Gemäß **Alternativenprüfung** ist das vorgesehene Plangebiet für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Die Fläche selbst unterliegt keinerlei Restriktionen nach den untersuchten Faktoren (wie u.a. Schutzgebiete, Zuschnitt, Eignung nach Energieatlas). Der gewählte Standort weist



aufgrund seiner Größe, Lage, Verfügbarkeit und seines Zuschnitts eine besonders gute Eignung und wegen der Netzanschlussituation als einziger Standort eine Möglichkeit zur Stromeinspeisung auf, sodass keine weiteren Eingriffe in Natur- und Umwelt durch die Erstellung einer für die Stromeinspeisung erforderlichen Leitungstrasse entstehen.

Gleichzeitig kann im Vergleich zu kleineren Anlagen die Fläche insgesamt deutlich effizienter genutzt und eine größere Zersiedlung der Landschaft durch kleine Anlagen vermieden werden. Die Versiegelung innerhalb der Anlage ist sehr gering und wird nur durch Zaunpfosten sowie Gestellpfosten und Wechselrichter bedingt. Durch eine symmetrische Ausrichtung der Modultische wird das Landschaftsbild ebenfalls geschont, da so eine hohe Kompaktheit der Anlage gewährleistet werden kann und die überdeckte Fläche insgesamt geringer ausfällt. Im Übrigen weisen die Flächen innerhalb des Plangebietes keine vielfältigen Strukturen auf und werden im Westen und Süden durch Wald begrenzt, sodass auch vor diesem Hintergrund nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Der Vorhabenstandort besitzt keine hervorgehobene Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. In seinem näheren Umfeld befinden sich keine wesentlichen Erholungsinfrastruktureinrichtungen (Wanderparkplatz, Spielplatz, Badesee ect.). Die südlich und westlich des Vorhabenstandortes gelegenen Waldflächen sind auch bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin für Erholungssuchende zugänglich.

Die Planung selbst hat keine erheblich negativen Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen des Raumes. Der Boden kann sich durch das Ausbleiben von Dünge- und Pestizideinträgen regenerieren und die **Bodenfunktionen bleiben in vollem Umfang erhalten**. Durch die emissionsfreie Gewinnung von Energie, den rückstandslosen Rückbau der Anlage bei vollständigem Erhalt der langfristigen Nutzbarkeit des Bodens ist der Planung hinsichtlich seiner Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum stehen in Einklang mit seinen ökologischen Funktionen (vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ROG). Die Leitvorstellung der Raumordnung ist - wie sich aus § 1 Abs. 2 ROG ergibt - die nachhaltige Raumentwicklung. Diese zeichnet sich nach der gesetzgeberischen Konkretisierung dadurch aus, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit dessen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen sind und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen sollen.

Die Belange der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des Ressourcenschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) dürfen nicht berührt sein. Hier geht es um ein EE-Projekt einer Kommune im Rahmen der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG angesprochenen **Daseinsvorsorge**. Außerdem dient gerade die hier vorgesehene Anlage ökologischen Belangen (Klimaschutz, erneuerbare Energie), die ebenfalls als Ziele im Regionalplan festgehalten werden (Plansatz 4.2.3.2). Angesichts der Erfordernisse der politisch eingeleiteten Energiewende ist der Rückgriff auf erneuerbare Energiequellen von hervorragender Bedeutung.

Für die Kommune kann sich diese Betrachtung nur auf ihr Gemeindegebiet beziehen. Der gewählte Standort ist nach der Alternativenprüfung für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet.

Die Belange der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) können im konkreten Fall ebenfalls zurücktreten. Der Flächenverbrauch von ca. 10,7 ha für die PV-Anlage steht zwar in Widerspruch zu der Vorgabe, den Freiraum durch übergreifende Fachplanung zu schützen und ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Jedoch wird die Inanspruchnahme auf das Notwendige begrenzt. Da es der Wunsch der Gemeinde ist, auf ihrem Gebiet erneuerbare Energie zu erzeugen und auch die zukünftige Regionalplanung entsprechende Festsetzungen vorsieht, ist ohnehin in naher Zukunft mit Umwidmungen zugunsten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu rechnen. Im Vergleich mit den identifizierten Alternativstandorten besitzt die gewählte Fläche im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholungsfunktion eine untergeordnete Bedeutung. Nach Ablauf der Nutzungsdauer von maximal 30 Jahren wird die Anlage rückgebaut und die Fläche dadurch wieder zur landwirtschaftlichen Nutzung frei. Für die Logistik kann das existierende Wegenetz genutzt werden, sodass keine zusätzliche Belastung durch Ausbau von Straßen entsteht.

Die Vertretbarkeit der Sondergebietsausweisung im Hinblick auf alle in diesem Zusammenhang zu benennenden Schutzgüter belegen im Detail die im Zuge des Umweltberichts durch die

stadtlandingenieure GmbH aus Ellwangen vorgenommenen Bestandsaufnahmen und Bewertungen. Die dabei vorgenommene Detailbetrachtung der zu berücksichtigenden Schutzgüter und die Prüfung der Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung dokumentieren die Verträglichkeit der geplanten Sondergebietsfläche und Zulassung einer Zielabweichung. Das Plangebiet hat in Bezug auf die Erholungsfunktion entsprechend der vorangegangenen Ausführungen nur eine allgemeine, wenn nicht sogar eine geringe Bedeutung.

Im Übrigen ist im aktuellen Entwurf der **Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035** (Anhörungsbeschluss am 22.07.2022), für den die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bis Anfang Dezember 2022 stattfand, ein **Vorbehaltsgebiet für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen über das gesamte Plangebiet** und darüber hinaus festgelegt. Dieses Vorbehaltsgebiet soll der energetischen Nutzung durch Photovoltaik vorbehalten werden, der in der Abwägung konkurrierender Nutzungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll.

Das Gebiet wurde im Rahmen der Planaufstellung aufgrund seiner besonderen Eignung ausgewählt, Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft und des Landschaftsbildes zu vermeiden und dennoch dem Erfordernis des Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die in der Regionalplanfortschreibung 2035 geplante Festsetzung eines Gebietes für regionalbedeutsame PV-Anlagen am gewählten Standort der Agri PV-Birkhof stützt die obigen Ausführungen, dass die Erholungsfunktion der Landschaft hier nur gering ausgeprägt ist und durch den Bau der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Weiterhin ist für die Anlage zu berücksichtigen, dass am gewählten Standort eine Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung (Hühnermast) und regenerativer Energieerzeugung möglich ist, die an anderen Standorten vsl. nicht realisiert werden kann. Dementsprechend führt die PV-Anlage am geplanten Standort zu geringeren Konflikten mit den landwirtschaftlichen Funktionen. Mit der Genehmigung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 (voraussichtlich im Jahr 2024) in seiner aktuellen Fassung würde dieser dem Vorhaben nicht mehr entgegenstehen.

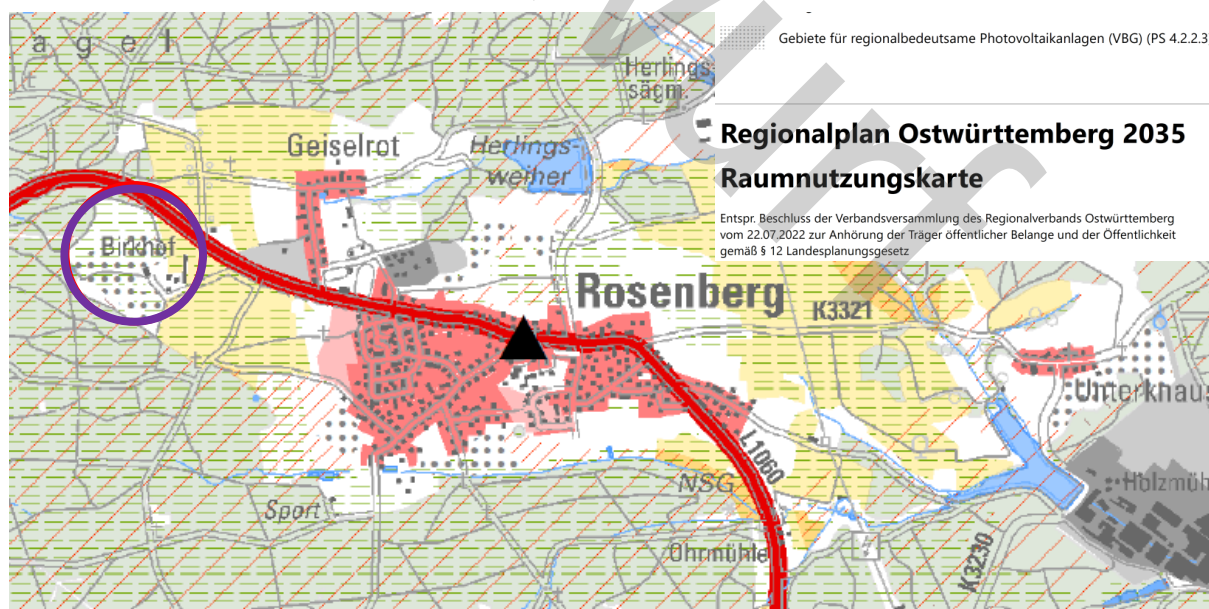


Abbildung 23: Auszug aus der aktuellen Raumnutzungskarte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg

Die Planung erscheint unter raumordnerischen Gesichtspunkten demnach verträglich und somit vertretbar.

## 5.2 Keine Berührung der Grundzüge der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist neben der Sicherung des Freiraumes und seiner Bedeutung für den Naturhaushalt auch der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen als raumordnerischer Grundsatz zu beachten.

Ob die Grundzüge der Planung berührt werden, hängt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von der jeweiligen Planungssituation ab. Entscheidend ist, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft. Je tiefer die Befreiung in das Interessengeflecht der Planung eingreift, desto eher liegt der Schluss auf eine Änderung der Planungskonzeption nahe, die nur im Wege der (Um-)Planung möglich ist (vgl. statt vieler BVerwG, Urteil vom 09.06.1978 - BVerwGE 56, 71; BVerwG, Beschluss vom 05.03.1999 - 4 B 05/99).

Die Abweichung muss – soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Wollen gedeckt sein. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird.

Wie die Vorhabenträger vorstehend dargelegt haben, werden die Kriterien, die der Ausweisung von Vorranggebieten für Erholung zugrunde liegen am gewählten Vorhabenstandort nicht oder nur in geringem Maße erfüllt. Der Vorhabenstandort hat für die landschaftsbezogene Erholung keine besonders hervorgehobene Bedeutung, da er keine ausgeprägte landschaftliche Eigenart und Schönheit besitzt und Erholungsinfrastruktureinrichtungen nicht vorhanden sind. Weiterhin gehört die Gemeinde Rosenberg nicht zu den Fremdenverkehrsgemeinden in der Region Ostwürttemberg.

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die für das Vorhaben möglichen Alternativstandorte im Gemeindegebiet Rosenberg bis auf einen, der jedoch auf seiner geringen Größe nicht für das Vorhaben in Frage kommt, ebenfalls von den Vorgaben der Regionalplanung betroffen sind und sich im Vorranggebiet für Erholung oder Naturschutz- und Landschaftspflege befinden. Wie in der Alternativenprüfung dargelegt, haben die untersuchten Alternativstandorte nach Auffassung der Vorhabenträger teilweise eine höhere Bedeutung für die Erholungsfunktion als der gewählte Vorhabenstandort.

Somit erscheint auch die Flächeninanspruchnahme von 10,7 ha für das Vorhaben gemessen an der Gesamtfläche des Vorranggebietes für Erholung, welches sich nahezu über das gesamte Gemeindegebiet von Rosenberg erstreckt, vertretbar.

Weiterhin ergibt sich aus der aktuellen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg sowie dem aktuellen Entwurf Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 eine neue Planungskonzeption, da der Vorhabenstandort - im schutzbedürftigen Bereich für die Erholung – hier teilweise innerhalb eines festgelegten Vorbehaltsgebiets für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt wird.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Argumente sind die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Des Weiteren wird mit dem Bau der PV-Anlage der Verpflichtung aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu gewährleisten, nachgekommen. Alternative Standorte stehen vorliegend mangels ausreichender Flächengröße- und -verfügbarkeit, Netzanschlussmöglichkeit und auch wegen ihrer größeren Bedeutung für die Erholungsfunktion oder Lage im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der nur temporären bzw. teilweise kombinierten Nutzung von regenerativer Energieerzeugung und Masthähnchenproduktion auf einer nur gering geeigneten landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage und des vergleichsweise geringen Anteils an den gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Gemeinde, bleibt der Vorrang der Landwirtschaft grundsätzlich erhalten. Gleichzeitig kann sich der Boden durch die zeitweise Minderbelastung von u.U. vorhandenen Einträgen erholen.

Durch die vorliegende Planung werden die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt, denn der Vorrang der Landwirtschaft bleibt durch die temporäre bzw. kombinierte Nutzung (regenerative Energieerzeugung und Auslauffläche für die Hähnchenmast) und den Umfang der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten.

Im Übrigen ist auch ein „Engpass“ in der Nahrungsmittelproduktion durch die Sondergebietsausweisung nicht zu befürchten, da in Deutschland bei zentralen Lebensmitteln aus ackerbaulichem Anbau eine Überproduktion besteht. So liegt der Selbstversorgungsgrad bei Getreide bei 110 %, bei Zuckerrüben bei 142 % und bei Kartoffeln bei 150 %.

Demgegenüber steht die schon skizzierte eindeutige **Unterdeckung bei der Energieproduktion** mit Folge von klimaschädlichen, teuren und teils politisch fragwürdigen Energieimporten.

Auch vor dem Hintergrund dieser allgemeinen übergeordneten Situation und Rahmenbedingungen in der landwirtschaftlichen Nutzung wird – in Abwägung an dem Standort – der Energieerzeugung zeitlich befristet ein höheres Gewicht eingeräumt als der Landwirtschaft. Dies umso mehr, als das gemäß § 2 EEG der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz des regionalen Raumordnungsplans, dass in der Region die Erschließung und die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Windkraft, Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse, verstärkt angestrebt werden soll.

### 5.3 Härtefall

Der Umstand, dass es sich vorliegend um keinen atypischen Fall handelt, führt nicht dazu, dass mit einer Abweichung im Wege des Zielabweichungsverfahrens die vom Plangeber getroffene planerische Regelung beiseitegeschoben wird. Das Zielabweichungsverfahren ist schließlich nicht auf den atypischen Fall, sondern auf den Härtefall ausgerichtet, bei dem die Planaussage in Gestalt der Regelvorgabe dem Vorhaben zunächst entgegensteht, gleichwohl eine Zulassung vertretbar erscheint (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.11.2012, 8 S 2525/09).

Ein Härtefall liegt vor, wenn die Planaussage dem Vorhaben zunächst entgegensteht, eine Zulassung gleichwohl vertretbar erscheint, also in dem konkreten Fall raumordnungsrechtliche Besonderheiten bestehen, die ihn im Verhältnis zu den im Landesentwicklungsplan und Regionalplan getroffenen Festsetzungen als Sonderfall erscheinen lassen (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 05.02.2013, Az. 2 K 287/12).

Für die Vorhabenträger liegt ein Härtefall in diesem Sinne vor, der unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls aufgrund raumordnerischer Besonderheiten eine Zielabweichung rechtfertigt, da ein Zuwarten der Regionalplanfortschreibung erhebliche Planungs- und Realisierungsrisiken für das PV-Projekt birgt und damit den Ausbau der Erneuerbaren Energien am geplanten Standort verzögern oder ggf. verhindern würde. Schließlich steht der in der Region Ostwürttemberg im Außenbereich weitläufig festgelegte Schutzbedürftige Bereich für die Erholung einer Errichtung von PV-Anlagen entgegen, obwohl die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien auf allen Ebenen der Normenhierarchie ablesbar ist und der Ausbau sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien grundsätzlich und im konkreten Einzelfall dem Willen des Plangebers entspricht. Die Vorhabenträger haben in den vorangegangenen Ausführungen weiterhin schlüssig dargelegt, dass der Erholungsfunktion der Landschaft am gewählten Vorhabenstandort eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Somit führt das geplante Vorhaben am gewählten Standort daher nicht zu Konflikten mit der raumplanerischen Festlegung des Vorranggebietes für Erholung. Ohne die Zulassung der Zielabweichung ist die Errichtung von PV-Anlagen in der Region bis zum Verbindlichwerden der Gesamt- bzw. Teilfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg nicht möglich.

Unter entsprechender Heranziehung des Merkmals des Härtefalls im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB weist die Lage in raumrechtlicher Hinsicht Besonderheiten auf, die es im Verhältnis zu der im Regionalplan getroffenen Festsetzung als Sonderfall erscheinen lassen.



Mit dem Bau der PV-Anlage soll der aus § 1 Abs. 5 BauGB resultierenden Verpflichtung nachgekommen werden, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu gewährleisten. Alternative Standorte stehen vorliegend nicht zur Verfügung.

#### 5.4 Gesamtbetrachtung

Das vorgesehene Plangebiet ist für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Das Freiflächen-Photovoltaikprojekt soll in Kooperation mit dem Flächeneigentümer realisiert werden. Die Fläche selbst unterliegt keinerlei Restriktionen nach den untersuchten Faktoren (wie u.a. Schutzgebiete, Zuschnitt, Eignung nach Energieatlas). Der gewählte Standort weist aufgrund seiner Größe, Lage, Verfügbarkeit und seines Zuschnitts eine besonders gute Eignung und wegen der Netzanschlusssituation als einziger Standort eine Stromeinspeisung auf. Weiterhin kommt dem Vorhabenstandort keine besonders hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zu.

Das Vorhaben unterstützt den Raumordnungsplan hinsichtlich der Ziele zur umweltverträglichen Erzeugung von Energie. Darüber hinaus kann die Fläche zumindest teilweise weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, denn die Auslaufläche für die Freilandhähnchenhaltung bleibt erhalten.

Die befristete Nutzung als Solarpark stellt keinen dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Flächen dar, da die Flächen lediglich für die Dauer der EEG-Förderung von 20 Jahren bis maximal 30 Jahren mit Photovoltaik-Modulen überstellt und anschließend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Des Weiteren hat die Planung selbst keine negativen Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen des Raumes. Der Boden kann sich durch das Ausbleiben von Dünge- und Pestizideinträgen regenerieren und die Bodenfunktionen bleiben in vollem Umfang erhalten. Durch die emissionsfreie Gewinnung von Energie und den rückstandslosen Rückbau der Anlage bei vollständigem Erhalt der langfristigen Nutzbarkeit des Bodens ist der Planung hinsichtlich seiner Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes unterliegen keinen Schutzgebietsrestriktionen, weisen keine vielfältigen Strukturen auf und werden im Westen und Süden durch Wald begrenzt, sodass auch nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage ist mit positiven Wirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz verbunden. Bedeutsame Erholungseinrichtungen innerhalb des Plangebietes sind ebenso nicht vorhanden.

Der gewählte Vorhabenstandort hat somit keine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion. Im Gegenteil ist bei den abgeprüften Alternativstandorten eine größere Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu erwarten. Insofern führt das Vorhaben am gewählten Standort zu keinen Konflikten mit der raumplanerischen Festlegung des Vorranggebietes für Erholung.

Außerdem ist im aktuellen Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 ein Vorbehaltsgebiet für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen über das Plangebiet und darüber hinaus festgelegt, sodass die künftige Regionalplanung dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Im Übrigen gibt es neben der Diskussion über gestiegene Lebensmittelpreise und die Probleme der globalen Ernährungslage gleichzeitig die immer noch steigende Nachfrage nach Energie bei gleichzeitiger Verknappung der fossilen Energiereserven sowie der aktuellen Stromknappheit aufgrund von Lieferengpässen beim Gas. Die Folgen der Nutzung fossiler Energien und Abhängigkeiten von Exportländern sind zwar schon lange bekannt, die Brisanz der Geschwindigkeit des globalen Klimawandels sowie die fehlende Versorgungssicherheit durch die geopolitische Krise wurde jedoch erst in jüngster Vergangenheit klar aufgezeigt. Diese Entwicklungstendenz des sich beschleunigenden Klimawandels und der Versorgungsunsicherheit macht eine stärkere Berücksichtigung der Raumsprüche für die Nutzung von erneuerbaren Energien erforderlich und rechtfertigt eine größere Gewichtung dieser Anforderung.

Die in den vergangenen Jahren deutlich verbesserte Modultechnik hat mittlerweile dazu geführt, dass die Stromgestehungskosten für diese Art von Anlagen im Vergleich zu anderen Energieträgern die niedrigsten sind.

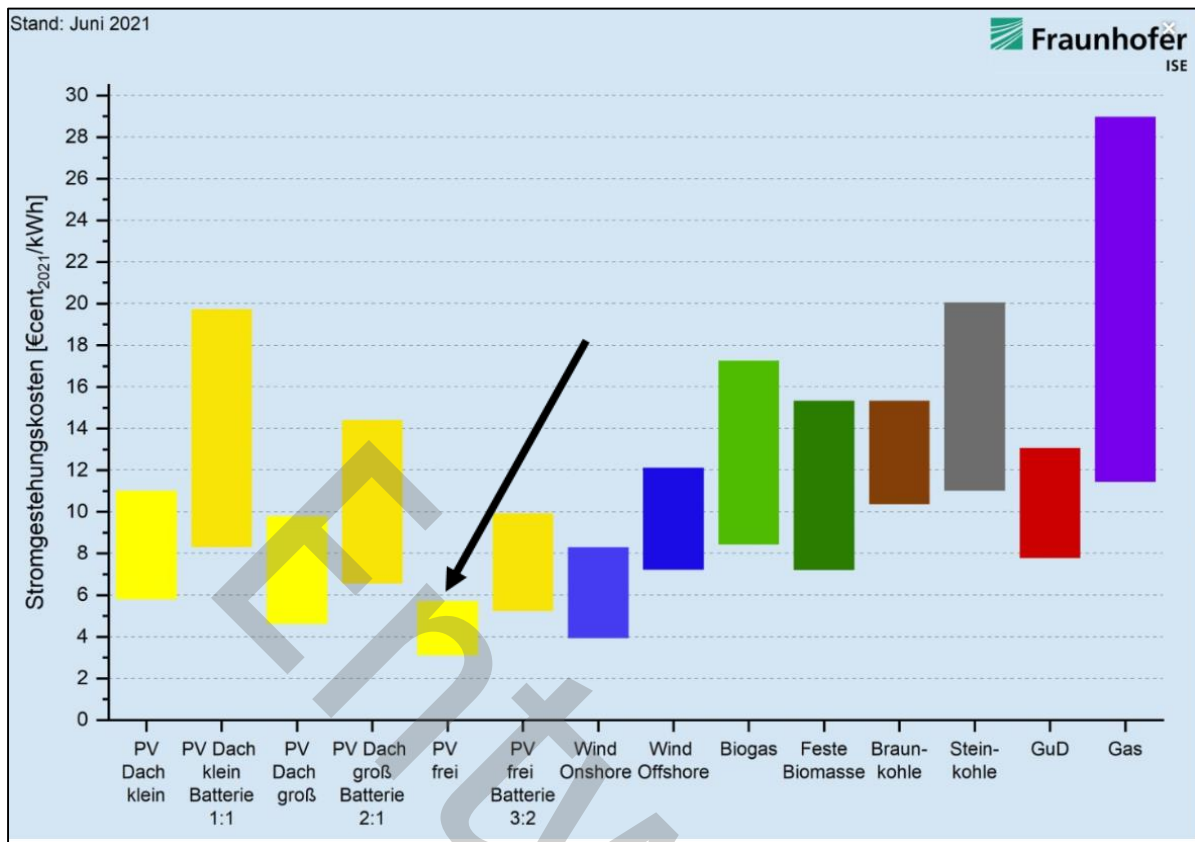


Abbildung 24: Diagramm Fraunhofer ISE zu Stromgestehungskosten für erneuerbare Energien und konventionelle Kraftwerke an Standorten in Deutschland im Jahr 2021

## 6. Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Es wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zielabweichungsentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO mit folgender Begründung beantragt:

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert eine umfassende Interessenabwägung des an der Anordnung des Sofortvollzuges bestehenden Interesses mit dem gegenläufigen Suspensivinteresse.

Ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien ist gegeben. Konkret verankert ist die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in § 2 EEG. Der Bundesgesetzgeber führt hier aus: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [zur Erzeugung erneuerbarer Energien] sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Damit räumt der Bundesgesetzgeber Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien einen umfassenden Abwägungsvorrang vor anderen Belangen ein.

Die besondere Dringlichkeit des Antrags auf Zielabweichungsverfahren für das vorliegende Vorhaben ergibt sich somit aus dem notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien, der auf allen Ebenen der Normenhierarchie ablesbar ist und grundsätzlich und im konkreten Einzelfall außerdem dem Willen des Plangebers entspricht. Ohne die Zulassung der Zielabweichung ist die Errichtung von PV-Anlagen in der Region bis zum Verbindlichwerden der Gesamt- bzw. Teilfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg nicht möglich, da der in der Region Ostwürttemberg im Außenbereich weitläufig festgelegte Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung bzw. Regionale Grünzüge einer Errichtung von PV-Anlagen entgegensteht. Das Zuwarten der Regionalplanfortschreibung birgt erhebliche Planungs- und Realisierungsrisiken für das PV-Projekt, mit dem die Gemeinde Rosenberg der aus § 1 Abs. 5 BauGB resultierenden Verpflichtung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu gewährleisten, nachkommen will. Alternative Standorte stehen vorliegend nicht zur Verfügung. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist die Einhaltung des Zeitplans nicht möglich, sodass das den Bauleitplänen zugrundeliegende Planungsziel damit vereitelt wäre. Die Gemeinde Rosenberg und auch die Vorhabenträger haben ein erhebliches Interesse an einer vollziehbaren Zielabweichungsentscheidung. Eine Verzögerung, mit der durch den Eintritt der aufschiebenden Wirkung in einem etwaigen Rechtsbehelfsverfahren zu rechnen wäre, hätte erhebliche Nachteile zur Folge.

Dem gegenüber steht das Interesse möglicher Kläger, den Satzungsbeschluss der Bauleitplanverfahren bis zu einer endgültigen Entscheidung des Klageverfahrens gegen die Zielabweichung zurückzustellen. Es ist jedoch - auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgebrachten Einwendungen und Bedenken - nicht zu erwarten, dass Klagen von Dritten gegen die vorliegende Zulassung einer Zielabweichung Erfolg haben werden. Und wie vorausgehend dargelegt, sind die für die Zulassung der Zielabweichung bestehenden Voraussetzungen gegeben.

Klarstellend ist zudem darauf hinzuweisen, dass den Regelungen über das Zielabweichungsverfahren kein genereller Drittschutz zukommt; aus § 2 Abs. 1 UmwRG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG lässt sich auch für einen anerkannten Umweltverband keine Antrags- bzw. Klagebefugnis ableiten.

Vor diesem Hintergrund bestehen gewichtige Argumente, die sofortige Vollziehung aufgrund des gegebenen überwiegenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG sowie aufgrund des Interesses der Gemeinde Rosenberg und der Vorhabenträger anzuordnen. Die für einen Aufschub der Vollziehung sprechenden Gesichtspunkte müssen hinter der für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechenden Aspekte zurücktreten.

Es wird insoweit nicht verkannt, dass mit der geplanten Sondergebietsausweisung im Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung auch ökologische Auswirkungen verbunden sind. Durch die Zulassung der Zielabweichung erfolgt jedoch gerade nicht die (teilweise) Zulassung des Vorhabens; diese ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wird lediglich die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens betrachtet. Im Hinblick auf den beantragten Standort wird lediglich entschieden, dass dort eine Abweichung vom Schutzbedürftigen Bereich für die

Erholung zugelassen werden kann. Der Zielabweichungsbescheid trifft hingegen keine Aussage darüber, ob das Vorhaben insgesamt an diesem Standort zulässig ist. Durch die Zulassung der Zielabweichung wird folglich nur bewirkt, dass der Schutzbedürftige Bereich für die Erholung den Bauleitplänen nicht entgegensteht. Dementsprechend werden durch die Zulassung der Zielabweichung auch keine Tatsachen geschaffen, die nur schwierig oder gar nicht mehr rückgängig zu machen wären. Die vorzunehmende umfassende Interessenabwägung ergibt daher, insbesondere vor dem Hintergrund der den Erneuerbare Energien-Vorhaben zugesprochenen Bedeutung in § 2 EEG, ein Ergebnis zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung. In der Gesamtschau sind die vorgenannten Aspekte, die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechen, so gewichtig, dass das gegenläufige Suspensivinteresse untergeordnet erscheint.

Entwurf

## Quellenverzeichnis

- EEG (2023) Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023), i.d.F. vom 26.07.2023
- WM BW (2002): Landesentwicklungsplan 2002, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Abteilung 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung, Stuttgart
- RV Ostwürttemberg (1997): Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg, Regionalverband Ostwürttemberg, Schwäbisch Gmünd
- VVG Ellwangen (2002): Flächennutzungsplan 2015 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen in der Fassung vom 23.01.2019
- VVG Ellwangen (2002): Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2015 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen  
Bearb: Meyer / U. Haag, freier Landschaftsarchitekt, Aalen
- LEL: Standorteignungskartierung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd, Download von Geofachdaten zur Flurbilanz 2022 und Flächenbilanz
- LfU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Teil A, Landesanstalt für Umweltschutz, abgestimmte Fassung Oktober 2005
- LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- LUBW: LUBW-Daten- und Kartendienst, Download von Daten zu - Geotope - Gewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenkarte - Hydrogeologische Einheiten - Potentiell natürliche Vegetation, Schutzgebiete, Biotope - Biotopverbundplanung
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Link:  
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/q/7b05FMO63EcaHTgkhMhxs4>  
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/q/1zSrFxBPHHVff8QMoaUCem>  
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml?mapId=a531a6e2-e55a-4f9d-8940-d4323e4355e3&mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=572413.8409272437%2C5427479.449151181%2C579098.0760029668%2C5430634.038187686>
- LGRB LGRB-Mapserver, Einsicht von Karten zu - Geologie, Bodenkundliche Einheiten, - Bewertung der Bodenfunktionen, Bodenerosion (Erosionsgefährdung)
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg, Link:  
<http://maps.lgrb-bw.de/>
- MLR BW (2011): Digitale Flurbilanz mit Flächenbilanzkarte, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Bezug über Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL), Schwäbisch Gmünd



ÖKVO (2010): Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010, Gbl.BW 2010 Nr.23, S. 1089-1123

Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE,  
Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 16.10.2022

Stromgestehungskosten, Erneuerbare Energien, Juni 2021, Christoph Kost, Shivenes Shammugam,  
Verena Fluri, Dominik Peper, Aschkan Davoodi Memar, Thomas Schlegl, Fraunhofer  
ISE,  
[DE2021\\_ISE\\_Studie\\_Stromgestehungskosten\\_Erneuerbare\\_Energien.pdf](#)

Gemeinde Rosenberg Freizeitplan Rosenberg & Umgebung –  
online unter: <https://www.gemeinde-rosenberg.de/de/gemeinde-rathaus/informatives-ueber-rosenberg/freizeitplan-rosenberg-umgebung>

Ostwürttemberg <http://www.ostwuerttemberg.info/>  
in Zahlen

Entwurf